HV-REPORT 2023

DSW
Die Anlegerschützer

DSW
Die Anlegerschützer

Deutsche Schutzvereinigung
für Wertpapierbesitz e.V.

Erfahrungen mit der virtuellen Hauptversammlung

Eine Analyse der deutschen und europäischen Hauptversammlungssaison 2023

„Die Präsenzversammlung bildet …
weiterhin die Grundform
der Hauptversammlung.“

Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 26. Juli 2022

Inhalt

Abbildungsverzeichnis 4
Executive Summary 6
Best Practice Katalog für virtuelle Hauptversammlungen 8
Hintergrund 9
Format der Hauptversammlung 10
Vorfeldverlagerung von Fragen 11
Einreichung von Stellungnahmen 12
Hauptversammlungspräsenzen 12
Dauer der Hauptversammlung 13
Anzahl der Redner 15
Anzahl der Teilnehmer 17
Anzahl der Fragen 20
Art der Fragenbeantwortung 22
Technische Durchführung der virtuellen Hauptversammlung 24
(Virtueller) Wortmeldetisch 24
Techniktest 26
Technische Probleme während des Techniktests oder der Übertragung des Redebeitrags 28
Technische Störungen bei der Übertragung der Hauptversammlung 29
Ausgestaltung der Aktionärsrechte 32
Satzungsänderungen 35
Ausgewählte internationale Erfahrungen 38
Format der Hauptversammlung 38
Virtuelle Hauptversammlung: Aktionärsrechte 39
Virtuelle Hauptversammlung: technische Probleme 40
Virtuelle Hauptversammlung: Dauer 41
Virtuelle Hauptversammlung: Anzahl der Teilnehmer 42
Hybride Hauptversammlung: Format 43
Hybride Hauptversammlung: Aktionärsrechte 43
Hybride Hauptversammlung: technische Probleme 44
Hybride Hauptversammlung: Dauer 45
Hybride Hauptversammlung: Anzahl der Teilnehmer 46
Präferiertes Format der Hauptversammlung 46
Best Practice Beispiele für hybride Hauptversammlungen 48
Anhang 49

Übersicht über das Format der Hauptversammlung bei deutschen Unternehmen in 2023 49
Präsenzen im DAX 2022-2023 im Vergleich 58
Befragte Aktionärsvereinigungen im europäischen Ausland 59

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Format der Hauptversammlung 2023 11
Abbildung 2: Entwicklung Hauptversammlungspräsenzen im DAX 2018-2023, © SJS HV-Consult 13
Abbildung 3: Dauer der Hauptversammlung 2023 14
Abbildung 4: Dauer der Hauptversammlung 2023 – DAX 14
Abbildung 5: Dauer der Hauptversammlung 2023 – MDAX 14
Abbildung 6: Dauer der Hauptversammlung 2023 – SDAX 15
Abbildung 7: Dauer der Hauptversammlung 2023 – Sonstige 15
Abbildung 8: Anzahl der Redner 2023 16
Abbildung 9: Anzahl der Redner 2023 – DAX 16
Abbildung 10: Anzahl der Redner 2023 – MDAX 16
Abbildung 11: Anzahl der Redner 2023 – SDAX 17
Abbildung 12: Anzahl der Redner 2023 – Sonstige 17
Abbildung 13: Anzahl der Teilnehmer 2023 18
Abbildung 14: Anzahl der Teilnehmer 2023 – DAX 19
Abbildung 15: Anzahl der Teilnehmer 2023 – MDAX 19
Abbildung 16: Anzahl der Teilnehmer 2023 – SDAX 19
Abbildung 17: Anzahl der Teilnehmer 2023 – Sonstige 20
Abbildung 18: Anzahl der Fragen 2023 20
Abbildung 19: Anzahl der Fragen 2023 – DAX 21
Abbildung 20: Anzahl der Fragen 2023 – MDAX 21
Abbildung 21: Anzahl der Fragen 2023 – SDAX 21
Abbildung 22: Anzahl der Fragen 2023 – Sonstige 22
Abbildung 23: Fragenbeantwortung in der Hauptversammlungssaison 2023 23
Abbildung 24: Fragenbeantwortung in der Hauptversammlungssaison 2023 – DAX 23
Abbildung 25: Fragenbeantwortung in der Hauptversammlungssaison 2023 – MDAX 23
Abbildung 26: Fragenbeantwortung in der Hauptversammlungssaison 2023 – SDAX 24
Abbildung 27: Fragenbeantwortung in der Hauptversammlungssaison 2023 – Sonstige 24
Abbildung 28: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 25
Abbildung 29: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 – DAX 25
Abbildung 30: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 – MDAX 25
Abbildung 31: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 – SDAX 26
Abbildung 32: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 – Sonstige 26
Abbildung 33: Zeitpunkt des Techniktests 2023 27
Abbildung 34: Dauer des Techniktests 2023 27
Abbildung 35: Gab es im Rahmen des Techniktests oder des Redebeitrags technische Probleme? 28
Abbildung 36: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2023 störungsfrei? 30
Abbildung 37: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2023 störungsfrei? – DAX 30
Abbildung 38: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2023 störungsfrei? – MDAX 31

Abbildung 39: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2023 störungsfrei? – SDAX 31
Abbildung 40: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2023 störungsfrei? – Sonstige 31
Abbildung 41: Klassifizierung der Störungen im Rahmen virtueller Hauptversammlungen 2023 (Mehrfachnennungen möglich) 32
Abbildung 42: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung 33
Abbildung 43: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – DAX 33
Abbildung 44: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – MDAX 34
Abbildung 45: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – SDAX 34
Abbildung 46: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – Sonstige 34
Abbildung 47: Welche Aktionärsrechte wurden im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung eingeschränkt? (Mehrfachnennung möglich) 35
Abbildung 48: Format der Hauptversammlung, auf der die Satzungsänderung erfolgte 36
Abbildung 49: Laufzeit der Satzungsänderungen zur Verstetigung der virtuellen Hauptversammlung 37
Abbildung 50: Abgedeckte Länder im europäischen Ausland 38
Abbildung 51: Haben Aktionäre auf einer virtuellen Hauptversammlung die gleichen Rechte, wie auf einer Präsenzhauptversammlung? 39
Abbildung 52: Welche Aktionärsrechte sind im Rahmen von virtuellen Hauptversammlungen beeinträchtigt? (Mehrfachnennung möglich) 40
Abbildung 53: Sind Ihnen technische Probleme bekannt, die bei der Übertragung von virtuellen Hauptversammlungen aufgetreten sind? 41
Abbildung 54: Sind virtuelle Hauptversammlungen länger oder kürzer als Präsenzhauptversammlungen? 41
Abbildung 55: Nehmen nach Ihrer Einschätzung mehr oder weniger Aktionäre an virtuellen Hauptversammlungen teil (im Vergleich zu Präsenzhauptversammlungen)? 42
Abbildung 56: Stehen online teilnehmenden Aktionären bei einer hybriden Hauptversammlung die gleichen Rechte zu wie den Präsenzteilnehmern? 43
Abbildung 57: Welche Aktionärsrechte sind bei der Online-Teilnahme an einer hybriden Hauptversammlung betroffen? (Mehrfachnennung möglich) 44
Abbildung 58: Sind Ihnen technische Probleme bekannt, die bei der Online-Übertragung von hybriden Hauptversammlungen aufgetreten sind? 45
Abbildung 59: Sind hybride Hauptversammlungen länger oder kürzer als virtuelle Hauptversammlungen? 45
Abbildung 60: Nehmen nach Ihrer Einschätzung mehr oder weniger Aktionäre an hybriden Hauptversammlungen teil (im Vergleich zu virtuellen Hauptversammlungen oder Präsenzveranstaltungen)? 46
Abbildung 61: Nach den Erfahrungen der Saison 2023: Welches Format der Hauptversammlung ziehen Sie vor? 47
Abbildung 62: DAX-Hauptversammlungspräsenzen 2022-2023, © SJS HV-Consult 58

Executive Summary

Die vorliegende Studie untersucht die Erfahrungen im Hinblick auf virtuelle Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften im Jahr 2023 in Deutschland und ausgewählten europäischen Ländern. Angesichts der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hatten viele Unternehmen ihre Hauptversammlungen in den virtuellen Raum verlagert. Diese Verlagerung hat eine breite Diskussion darüber ausgelöst, wie effektiv und zugänglich diese virtuellen Versammlungen für Aktionäre sind.

Um ein besseres Verständnis für die Sichtweise der Anleger zu präsentieren, hat die DSW sowohl ihre Vertreter auf Hauptversammlungen als auch Privatanleger zu ihren Erfahrungen mit der virtuellen Hauptversammlung nach der neuen Gesetzeslage in Deutschland befragt. Um darüber hinaus auch einen Einblick in die Situation in anderen europäischen Ländern zu geben, hat die DSW zudem Vertreter von verschiedenen Aktionärsvereinigungen befragt und die Ergebnisse in die Studie einfließen lassen.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen des Koalitionsvertrags darauf verständigt, dass die Aktionärsrechte bei der virtuellen Hauptversammlung uneingeschränkt gewahrt werden sollen. Nach der ersten Hauptversammlungssaison auf Basis der neuen Gesetzgebung ist festzuhalten, dass die Gleichwertigkeit von virtueller Hauptversammlung und Präsenzversammlung von den Aktionären so nicht wahrgenommen bzw. bestätigt werden kann.

Aktionäre und Aktionärsvertreter fühlten sich insbesondere mit Blick auf das Frage- und Auskunftsrecht in der virtuellen Hauptversammlung in über einem Drittel aller virtuellen Hauptversammlungen nicht gleichwertig zu einer Präsenzhauptversammlung behandelt. In einigen Fällen wurden auch Hürden bei der Ausübung des Rechts zur Stellung von Anträgen bemängelt. Daneben fehlt der Austausch mit anderen Aktionären am Rande der Hauptversammlung. Ähnliche Erfahrungen wurden auch aus dem europäischen Ausland berichtet.

Dies sind die weiteren, wesentlichen Ergebnisse der Studie:

Insgesamt hielten deutlich mehr Unternehmen ihre Hauptversammlung 2023 im Präsenzformat als im virtuellen Format ab. Nur die Unternehmen im DAX haben mehrheitlich das virtuelle Format gewählt. Demgegenüber bevorzugte die Mehrheit der Unternehmen in MDAX und SDAX sowie der Unternehmen, die keinem der drei großen Auswahlindizes angehören, das Präsenzformat.

Eine Verlagerung von Fragen in das Vorfeld der Hauptversammlung wurde von nur wenigen Unternehmen vorgenommen. Diese Vorfeldverlagerung wurde von den Aktionären nicht begrüßt und hat sich nicht bewährt.

Auch die Möglichkeit der Einreichung von Stellungnahmen im Vorfeld der Hauptversammlung wurde von den Aktionären nicht begrüßt und hat sich nicht bewährt.

Die virtuelle Hauptversammlung führt nicht zu einer Steigerung der Präsenzen. Im Langfristvergleich zeigt sich mit Blick auf den DAX seit dem Beginn der COVID-19-Pandemie ein rückläufiges Bild der Präsenzen.

Entgegen der oft vertretenen Meinung unterscheidet sich die Dauer der virtuellen Hauptversammlung nicht wesentlich von der der Präsenzhauptversammlung, insbesondere zeigt sich keine Tendenz, dass die Hauptversammlung durch das virtuelle Format verkürzt wird.

Die Präsenzhauptversammlung bewegt mehr Aktionäre zur Teilnahme als die virtuelle Hauptversammlung. Dieses Studienergebnis wird auch im europäischen Ausland so geteilt. Ist die Hauptversammlung – aufgrund des virtuellen Formats – nicht attraktiv genug, um auch die Privatanleger für eine Teilnahme an der Veranstaltung zu begeistern, kann sich dies langfristig auf die demokratischen Entscheidungsprozesse auswirken.

Bei der Anzahl der Redner zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede zwischen der virtuellen Hauptversammlung und der Präsenzhauptversammlung. Das virtuelle Format führt somit nicht dazu, dass merklich mehr Aktionäre in der Hauptversammlung das Wort ergreifen.

In der Hauptversammlungssaison 2023 haben Aktionäre auf Präsenzhauptversammlungen weniger Fragen gestellt als im Rahmen des virtuellen Formats.

Sowohl in der virtuellen Hauptversammlung als auch der Präsenzhauptversammlung wurden die Fragen von der weit überwiegenden Anzahl der Unternehmen individuell pro Aktionär beantwortet. Die individuelle Beantwortung der Aktionärsfragen hat sich insofern auch im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung etabliert.

In fast allen virtuellen Hauptversammlungen in 2023 wurde der virtuelle Wortmeldetisch erst mit Beginn der Hauptversammlung oder sogar erst nach Beginn der Hauptversammlung geöffnet. Auch der Techniktest wurde in der weit überwiegenden Anzahl virtueller Hauptversammlungen erst mit oder nach Beginn der Hauptversammlung durchgeführt. Dies führte oftmals dazu, dass Aktionäre, die sich bei diesen Hauptversammlungen zu Wort melden wollten, während der Wortmeldung bzw. des Techniktests der Hauptversammlung nicht oder nur eingeschränkt folgen konnten.

Bei fast einem Drittel der virtuellen Hauptversammlungen traten technisch bedingte Störungen auf, und zwar bei Unternehmen jeder Größe. Es dominierten die Bild- und/oder Tonstörungen sowie Unterbrechungen der Hauptversammlungen aufgrund technischer Probleme. Fast 30 Prozent dieser Störungen führten nicht nur zu kurzfristigen Unterbrechungen, sondern zogen die Hauptversammlung teilweise um Stunden in die Länge. Diese Erfahrungen decken sich mit denen aus dem europäischen Ausland. Auch hier kam es in verschiedenen Ländern bei virtuellen Hauptversammlungen zu technischen Problemen.

Die Empfehlung der Investoren, Satzungsänderungen zur Abhaltung der Hauptversammlung in einem virtuellen Format auf zwei Jahre zu befristen, wurde von den Unternehmen großteilig angenommen.

Im europäischen Ausland wurden – anders als in Deutschland – vermehrt auch hybride Hauptversammlungen abgehalten. Dieses Format wird von Aktionärsvertretern europaweit präferiert, sofern sowohl den virtuell teilnehmenden als auch den im Versammlungssaal anwesenden Aktionären die gleichen Rechte gewährt werden.

Auf Basis der Erfahrungen der durch die Studie gewonnenen Erkenntnisse hat die DSW zudem einen Best Practice Katalog für Unternehmen entwickelt, die sich zur Durchführung einer virtuellen Hauptversammlung entschließen.

Best Practice Katalog für virtuelle Hauptversammlungen

1. In Sondersituationen des Unternehmens oder tief in die Aktionärsrechte eingreifenden Beschlussvorschlägen stellt die Präsenzhauptversammlung das richtige Format dar.

2. Fragen sollten nicht in das Vorfeld verlagert werden. Akzeptabel ist die Einräumung eines freiwilligen Fragerechts vor der Hauptversammlung mit Beantwortung der Fragen in der Hauptversammlung.

3. Die Hauptversammlung sollte vollständig im öffentlichen Stream übertragen werden.

4. Der Wortmeldetisch sollte bereits mindestens 1 Stunde vor der Hauptversammlung geöffnet werden. Der Techniktest sollte zwischen der Öffnung des Wortmeldetischs und dem Beginn der Hauptversammlung erfolgen.

5. Pop-up Fenster sollten im Aktionärsportal vermieden werden.

6. Pausen sollten bei virtuellen Hauptversammlungen möglichst unterlassen bzw. auf ein Minimum beschränkt werden. Zudem ist es ratsam, die Aktionäre vor Beginn der Unterbrechung mündlich und dann schriftlich während des eingeblendeten Standbilds über die verbleibende Dauer bis zur Wiederaufnahme der Hauptversammlung zu informieren.

7. Pausen können mit Unternehmensvideos überbrückt werden.

8. Auf die Gruppierung von Antworten sollte verzichtet werden, bei Doppelung von Fragen kann auf zuvor gegebene Antworten Bezug genommen werden.

9. Bei einer Vielzahl von Rednern sollte die Beantwortung der Fragen nach Möglichkeit ohne Unterbrechung der Hauptversammlung zur Vorbereitung von Antworten direkt nach dem jeweiligen Rednerblock erfolgen.

10. Alle Aktionärsrechte, d.h. auch das Recht auf die Stellung von Anträgen bzw. Einreichen eines Widerspruchs oder die Beantragung einer Bestätigung der Stimmrechtsausübung sollten im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung innerhalb des Aktionärsportals ausgeübt werden können. Die entsprechenden Buttons sollten leicht auffindbar sein.

Hintergrund

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der deutschen Aktiengesellschaft. Um ihre Rechte in der Hauptversammlung wahrnehmen zu können, haben die Aktionäre Kontrollbefugnisse und Informationsansprüche. Die Beteiligung an der Beschlussfassung erfolgt über die Wahrnehmung des Stimmrechts.

War die Hauptversammlung in Deutschland – wie auch im europäischen Ausland – in der Vor-COVID-19-Zeit üblicherweise als Präsenzveranstaltung ausgestaltet, hat sich dies während der Zeit der COVID-19-Pandemie verändert. Zunächst wurde im März 2020 über eine Notstandsgesetzgebung[1] die Möglichkeit der Abhaltung rein virtueller Hauptversammlungen sowie eine erleichterte Durchführung von Hauptversammlungen unter Verwendung elektronischer Fernkommunikationsmittel eingeführt. Diese Notstandsgesetzgebung wurde mehrfach angepasst und verlängert und ist am 31. August 2022 ausgelaufen. Im Zusammenhang mit dem Auslaufen der Sonderregelungen für Hauptversammlungen unter dem COVID-19-Maßnahmengesetz hat der Gesetzgeber eine dauerhafte gesetzliche Grundlage für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen im Aktiengesetz implementiert.[2] Dabei soll nach dem Willen des Gesetzgebers die Präsenzform weiterhin die Grundform der Hauptversammlung bilden.[3] Schon während des Gesetzgebungsverfahrens, aber auch nach Inkrafttreten der neuen Regelungen zum 27. Juli 2022 wurden dabei sowohl das virtuelle Format generell als auch viele praktische Umsetzungsfragen intensiv diskutiert.

Die wesentlichen Eckpunkte des neuen Gesetzes sind die Folgenden:

Voraussetzung für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen ist eine Satzungsregelung – als direkte Regelung oder als Ermächtigung an den Vorstand –, die spätestens nach fünf Jahren zu erneuern ist. Ein eventueller Verlängerungsbeschluss muss innerhalb dieses Zeitraums im Rahmen einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Die gesamte Hauptversammlung muss in Bild und Ton vom Aktionär verfolgt werden können, die Stimmrechtsausübung erfolgt über elektronische Kommunikation sowie Vollmachtserteilung und (zusätzlich) per Briefwahl. Das Antragsrecht muss im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden. Das Fragerecht kann vom Vorstand insofern beschränkt werden, dass Aktionäre Fragen bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung elektronisch einreichen müssen. In diesem Fall ist der Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung oder dessen wesentlicher Inhalt ist den Aktionären spätestens sieben Tage vor der Hauptversammlung zugänglich zu machen. In der Hauptversammlung selbst sind dann nur noch Nachfragen bzw. neue Fragen zu Sachverhalten möglich, die nach Ablauf der Drei-Tagesfrist aufgekommen sind. Die Antworten auf die vorab eingereichten Fragen müssen allen Aktionären bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung (von börsennotierten Gesellschaften über die Internetseite der Gesellschaft) zugänglich gemacht werden und dort bis zum Ende der Hauptversammlung vorgehalten werden. Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich gemacht

[1] Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (C19-AuswBekG)

[2] Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften, https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*%5b@attr_id=%27bgbl122s1166.pdf%27%5d

[3] https://bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/0726_virtuelle_HV.html

worden, darf der Vorstand in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen verweigern. Das Nachfragerecht und auch das Rederecht in der Hauptversammlung muss im Wege der Videokommunikation gewährt werden. Die Gesellschaft kann sich vorbehalten, die Funktionsfähigkeit der Videokommunikation mit dem Aktionär zu überprüfen und einen Redebeitrag zurückzuweisen, wenn die Funktionsfähigkeit nicht sichergestellt ist. Aktionären steht zudem das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme im Vorfeld der Hauptversammlung zu, welche die Gesellschaft spätestens fünf Tage vor der Hauptversammlung erreichen muss. Die eingereichten Stellungnahmen sind allen Aktionären bis spätestens vier Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen. Auch das Widerspruchsrecht besteht bei einer virtuellen Hauptversammlung weiterhin, wobei es nach dem Willen des Gesetzgebers genügt, einen „Widerspruchs-Button“, ein Textfeld oder eine spezifische E-Mail-Adresse vorzuhalten.

Die neue Gesetzeslage fand erstmals vollumfänglich in der Hauptversammlungssaison 2023 Anwendung.

Die DSW hat während der Hauptversammlungssaison 2023 insgesamt mehr als 350 Hauptversammlungen – virtuell und im Präsenzformat – über eine standardisierte Abfrage unter Aktionären und den Hauptversammlungsvertretern der DSW analysiert, um die Unterschiede zwischen den beiden Formaten aus Aktionärssicht herauszuarbeiten und die Erfahrungen der Privatanleger zu ermitteln.

Format der Hauptversammlung

Insgesamt hielten deutlich mehr Unternehmen ihre Hauptversammlung 2023 im Präsenzformat als im virtuellen Format ab. Das bevorzugte Format der Hauptversammlung unterscheidet sich nach Indexzugehörigkeit, ein Trend über alle untersuchten Hauptversammlungen hinweg in die ein oder die andere Richtung ist nach der Saison 2023 nicht ersichtlich.

Nur die Unternehmen im DAX haben in der Hauptversammlungssaison 2023 mehrheitlich das virtuelle Format gewählt. Demgegenüber bevorzugte die Mehrheit der Unternehmen in MDAX und SDAX sowie der Unternehmen, die keinem der drei großen Auswahlindizes angehören, das Präsenzformat.[4]

[4] Eine Auflistung der Unternehmen und Hauptversammlungstermine findet sich im Anhang. In der Studie werden nur die Unternehmen betrachtet, die ihren Satzungssitz in Deutschland haben und damit dem deutschen Aktienrecht unterliegen. Außer Betracht blieben insofern im DAX Airbus SE und Qiagen N.V., im MDAX Befesa S.A., Redcare Pharmacy N.V. und RTL Group S.A. sowie im SDAX Adtran Holdings Inc., Aroundtown S.A., Grand City Properties S.A., Kontron AG und Suse S.A. Bei einzelnen Fragen blieben vereinzelt weitere Unternehmen außer Betracht, wenn zu spezifischen Fragen keine Information aus dem Aktionärskreis erfolgte.

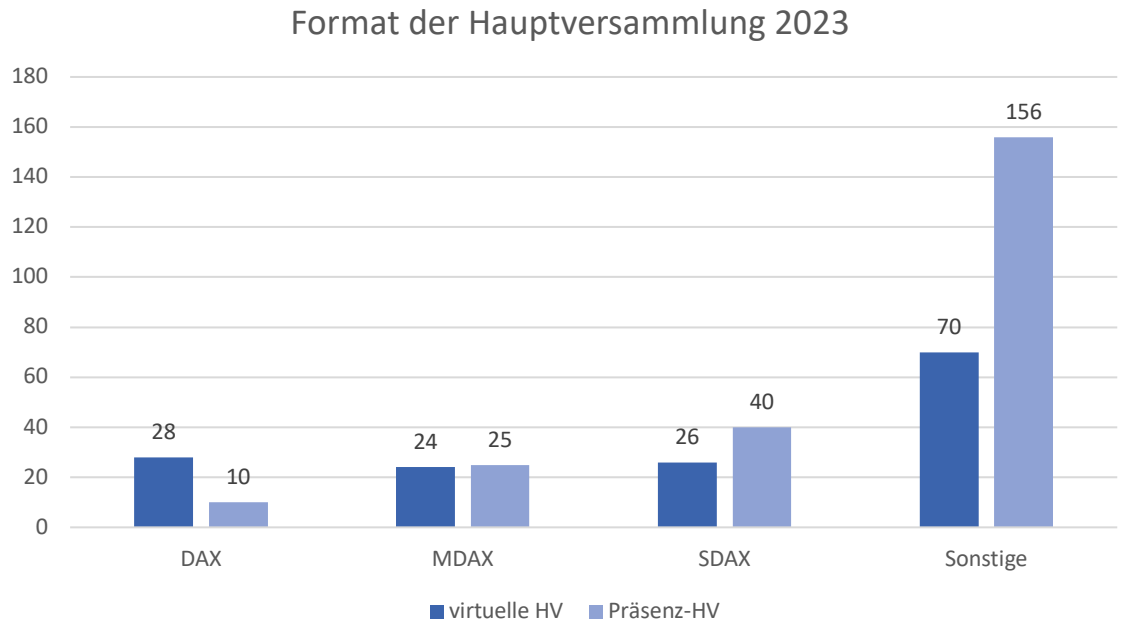


Abbildung 1: Format der Hauptversammlung 2023

Vorfeldverlagerung von Fragen

§ 131 Abs. 1a S. 1 AktG ermöglicht es Aktiengesellschaften, die Einreichung von Fragen der Aktionäre in das Vorfeld der Hauptversammlung zu verlagern und vorzusehen, dass diese spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation einzureichen sind. Diese Fragen sind vor der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen, ihre Beantwortung muss dann bis spätestens einen Tag vor der Hauptversammlung erfolgen. In der Hauptversammlung selbst können Aktionäre, wählt die Gesellschaft den Weg der „Vorfeldnutzung", nur noch Nachfragen zu bereits gestellten Fragen stellen bzw. neue Fragen zu solchen Sachverhalten, die sich erst nach Ablauf der Drei-Tagesfrist ergeben.

Von den insgesamt 77 Index-Gesellschaften, die eine virtuelle Hauptversammlung abgehalten haben, nutzten insgesamt nur acht Gesellschaften die Möglichkeit, die Fragen in das Vorfeld der Hauptversammlung zu verlagern. Dies waren im DAX Deutsche Bank AG und E.ON SE, im MDAX Deutsche Lufthansa AG sowie im SDAX Ceconomy AG, DWS Group GmbH & Co. KGaA, MorphoSys AG, Synlab AG und VERBIO Vereinigte BioEnergie AG. Alle anderen in diesen Indizes vertretenen Gesellschaften ermöglichten zumindest ein Fragerecht der Aktionäre in der Hauptversammlung selbst. Auch Gesellschaften, die nicht in den drei großen Indizes enthalten sind, nutzten diese Möglichkeit regelmäßig nicht.

Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang das Vorgehen der Sartorius AG. Die Gesellschaft hat ihren Aktionären auf freiwilliger Basis ein zusätzliches Fragerecht im Vorfeld der Hauptversammlung eingeräumt. Die Beantwortung der Fragen erfolgte dann im Rahmen der eigentlichen Hauptversammlung, gemeinsam mit den in der Versammlung selbst gestellten Fragen.

Einreichung von Stellungnahmen

Eine Verlagerung von Teilen der Hauptversammlung in das Vorfeld derselben wurde von den Aktionären nicht begrüßt und hat sich nicht bewährt. Dies zeigt deren Umgang mit der Möglichkeit, im Vorfeld Stellungnahmen gemäß § 130a AktG einzureichen. Gemäß einer Analyse[5] haben 20 DAX-Gesellschaften die Möglichkeit von Stellungnahmen in Textform zugelassen, acht Gesellschaften haben demgegenüber auch die Einreichung von Stellungnahmen im Videoformat zugelassen. Merck und Vonovia haben neben der Einreichung von Stellungnahmen im Text- oder Videoformat außerdem auch Stellungnahmen im Audioformat zugelassen.

Von all diesen Möglichkeiten haben die Aktionäre der DAX-Gesellschaften keinen oder nur marginal Gebrauch gemacht. So waren in den Aktionärsportalen in der Regel keine oder maximal ein bis zwei Stellungnahmen von Aktionären zu finden. Von der Möglichkeit, Fragen im Vorfeld der Hauptversammlung zu stellen, haben die Aktionäre demgegenüber in den angezeigten Fällen notgedrungen Gebrauch machen müssen und dies auch getan. Anderenfalls wäre es ihnen nicht möglich gewesen, ergänzende Fragen in der Hauptversammlung zu stellen, vgl. § 131 AktG.

Die Aktionäre wollen kein Auseinanderziehen von Fragen und Antworten, denn es geht nicht darum, Fragen zu platzieren und Antworten zu erhalten, sondern es geht um einen Dialog, der überhaupt erst über Nachfragen und neue Fragen in der Hauptversammlung wirksam entstehen kann und den Aktionären die Möglichkeit eröffnet, in eine echte Debatte und einen echten Dialog mit der Verwaltung eintreten zu können.

Hauptversammlungspräsenzen

Die virtuelle Hauptversammlung steigert die Präsenzen nicht. Blickt man auf die Präsenzen bei virtuellen Hauptversammlungen und Präsenzhauptversammlungen so zeigt sich, dass diese in 2023 mit 64,82% (Präsenzhauptversammlungen) und 66,89 Prozent (virtuelle Hauptversammlungen) etwa auf gleichem Niveau liegen.[6] Im Langfristvergleich zeigt sich mit Blick auf den DAX darüber hinaus ein seit dem Beginn der COVID-19-Pandemie rückläufiges Bild der Präsenzen, was die Schlussfolgerung nahelegt, dass die Aktionäre das virtuelle Format während der Pandemiezeit akzeptiert haben, nunmehr aber eine Rückkehr zum Präsenzformat wünschen.

[5] Merkner, Andreas / Schulenburg, Friedrich / Elixmann, Philipp, Beobachtungen zur Handhabung der neuen Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung durch die DAX-40-Unternehmen, AG 2023, 643-652.

[6] Eine individualisierte Aufschlüsselung der Hauptversammlungspräsenzen der DAX-Unternehmen findet sich im Anhang.

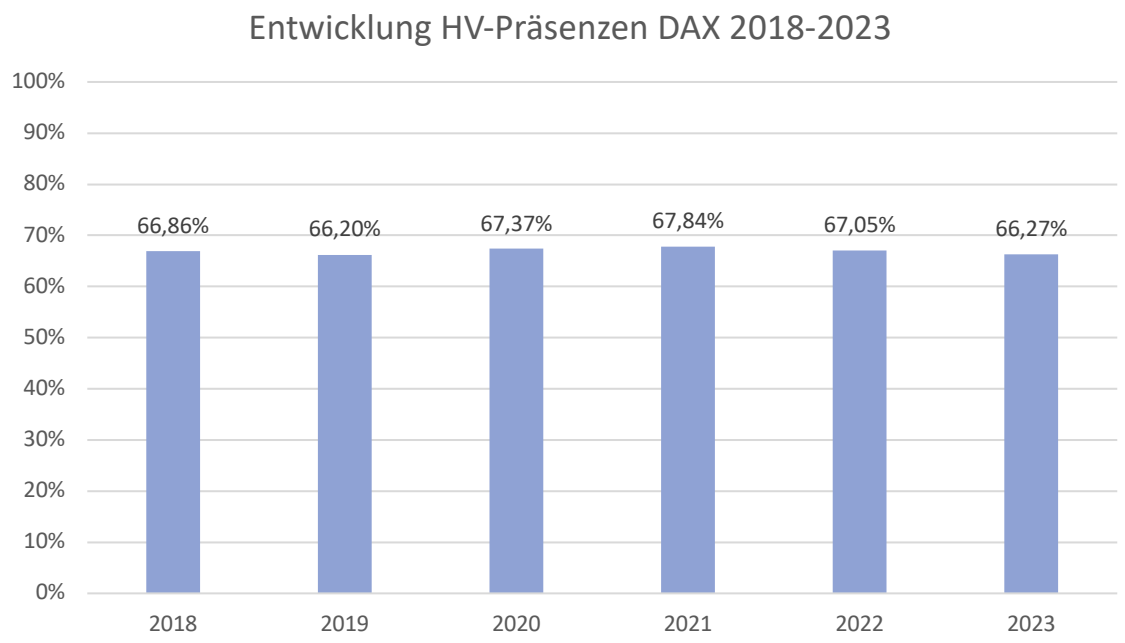


Abbildung 2: Entwicklung Hauptversammlungspräsenzen im DAX 2018-2023, © SJS HV-Consult

Dauer der Hauptversammlung

Entgegen der oft vertretenen Meinung unterscheidet sich die Dauer der virtuellen Hauptversammlung nicht wesentlich von der der Präsenzhauptversammlung, insbesondere zeigt sich keine Tendenz, dass die Hauptversammlung durch das virtuelle Format verkürzt wird.

In 2023 waren die Tagesordnungen der Gesellschaften sowohl im Rahmen der virtuellen als auch der Präsenzhauptversammlung bei dem weit überwiegenden Teil der Gesellschaften nach maximal fünf Stunden abgearbeitet.

Blickt man auf die einzelnen Indizes so zeigt sich, dass die Hauptversammlungen der DAX-Gesellschaften insgesamt zumeist länger andauerten als die der MDAX- oder SDAX-Gesellschaften bzw. der nicht in diesen Indizes gelisteten Gesellschaften. Dass die Länge der Hauptversammlung generell von deren Format abhängig ist, spiegeln die Ergebnisse unserer Untersuchung nicht wider.

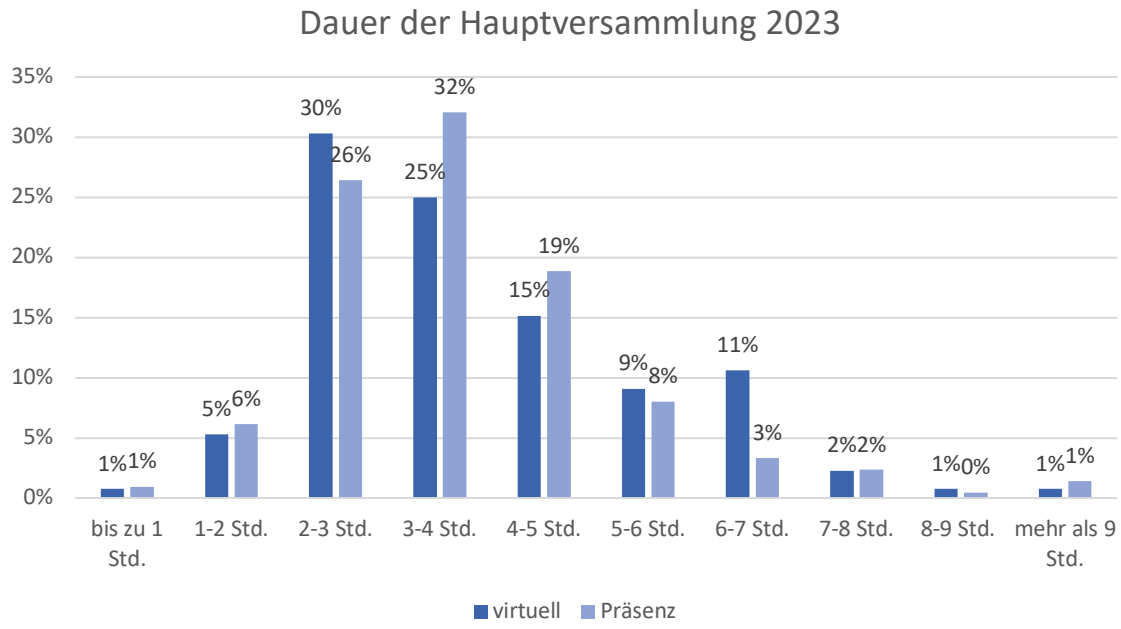


Abbildung 3: Dauer der Hauptversammlung 2023

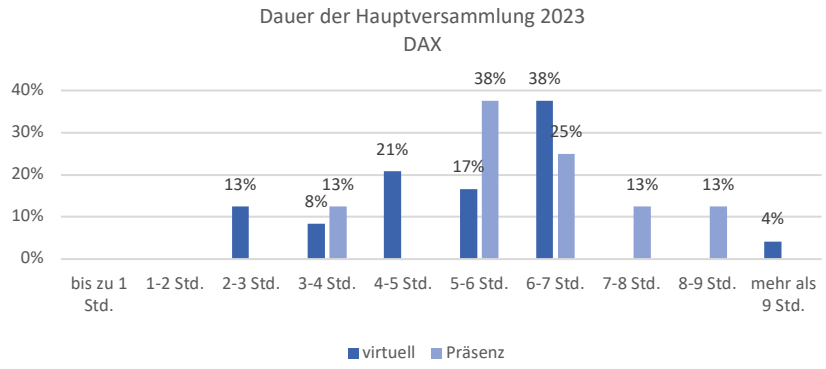


Abbildung 4: Dauer der Hauptversammlung 2023 – DAX

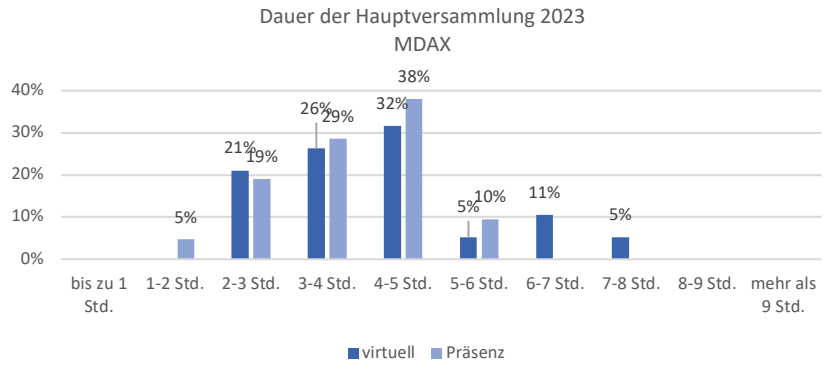


Abbildung 5: Dauer der Hauptversammlung 2023 – MDAX

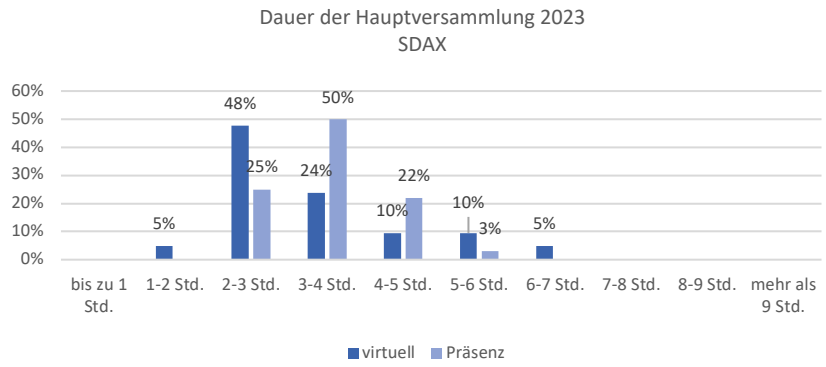


Abbildung 6: Dauer der Hauptversammlung 2023 – SDAX

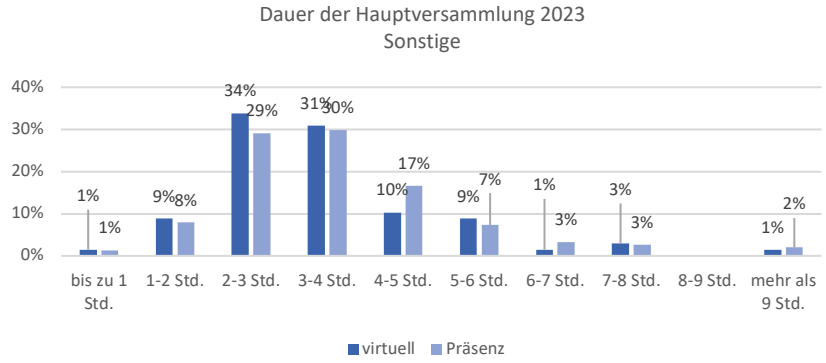


Abbildung 7: Dauer der Hauptversammlung 2023 – Sonstige

Anzahl der Redner

Ein vergleichbares Bild ergibt sich, wenn man auf die Anzahl der Redner auf den Hauptversammlungen im Jahr 2023 blickt. Auch hier zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede zwischen der virtuellen Hauptversammlung und der Präsenzhauptversammlung. In der weit überwiegenden Anzahl der Hauptversammlungen meldeten sich bis zu fünf Redner zu Wort, unabhängig davon, ob die Versammlung in Präsenz oder virtuell stattfand.

Schaut man auf die einzelnen Indizes so zeigt sich, dass eine hohe Anzahl von mehr als 20 Rednern lediglich im DAX zu verzeichnen ist, hier vor allem bei den Präsenzhauptversammlungen. In den anderen Indizes treten je Hauptversammlung in den meisten Fällen bis zu zehn Redner auf, unabhängig davon, welches Format die jeweilige Hauptversammlung hat. Das virtuelle Format führt somit nicht dazu, dass merklich mehr Aktionäre in der Hauptversammlung das Wort ergreifen.

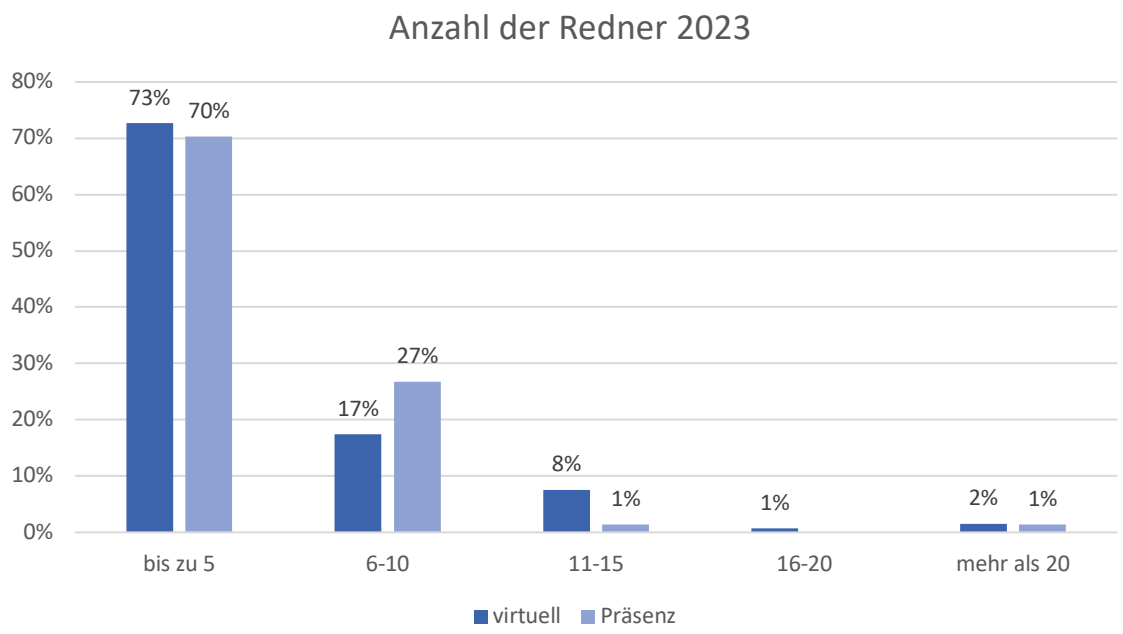


Abbildung 8: Anzahl der Redner 2023

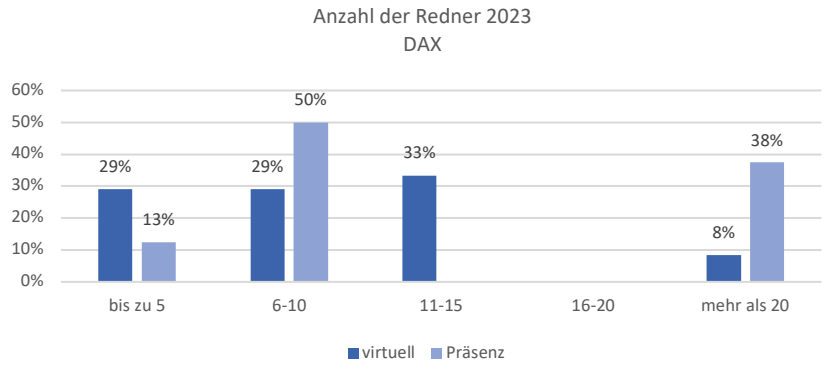


Abbildung 9: Anzahl der Redner 2023 – DAX

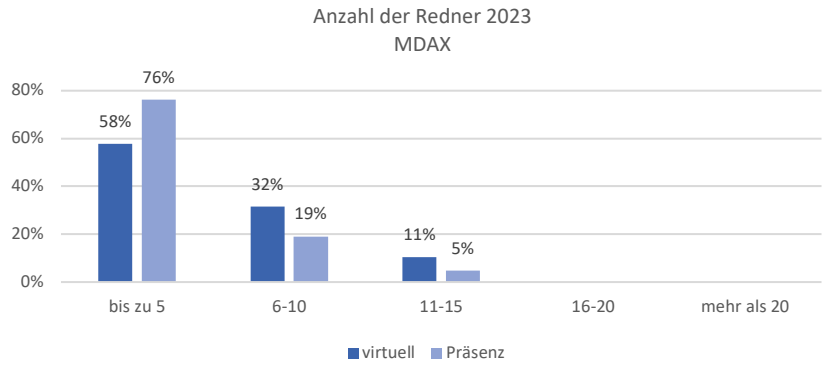


Abbildung 10: Anzahl der Redner 2023 – MDAX

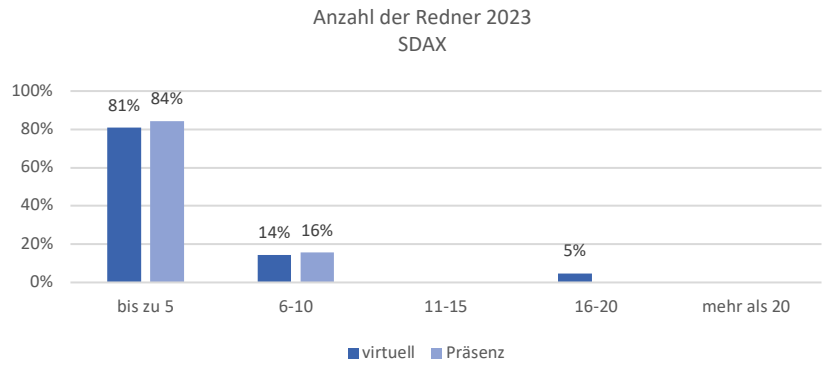


Abbildung 11: Anzahl der Redner 2023 – SDAX

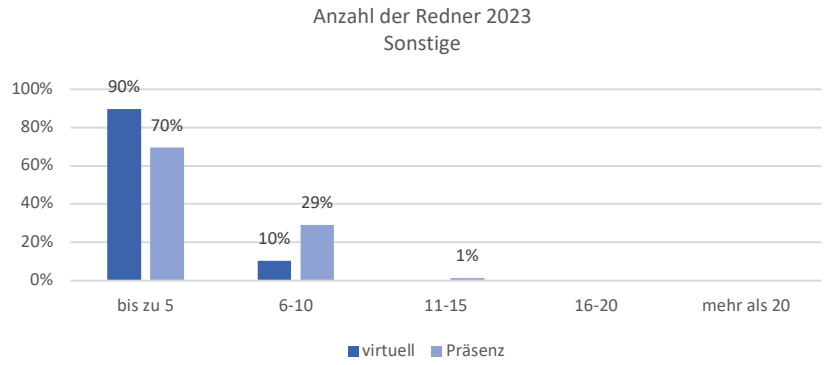


Abbildung 12: Anzahl der Redner 2023 – Sonstige

Anzahl der Teilnehmer

Die Anzahl der Teilnehmer bei einer virtuellen Hauptversammlung ist für die teilnehmenden Aktionäre schwer bis gar nicht abschätzbar. Daher konnten für mehr als ein Viertel der untersuchten virtuellen Hauptversammlungen hier keine Angaben gemacht werden (gegenüber 5 Prozent mangelnder Angaben bei der Präsenzhauptversammlung).

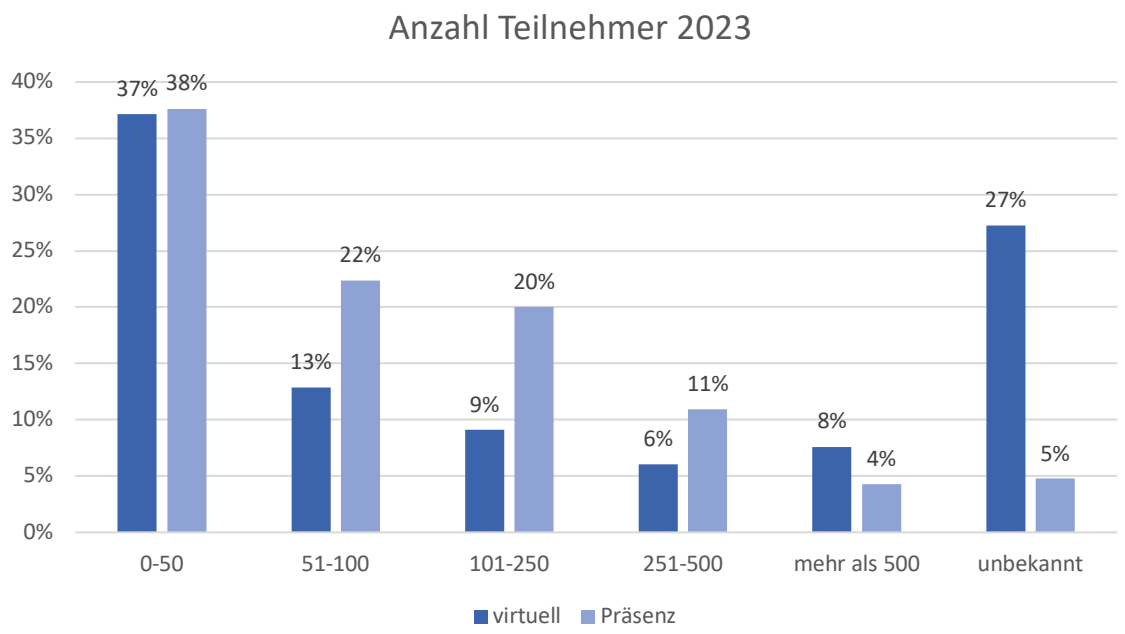


Abbildung 13: Anzahl der Teilnehmer 2023

Die vorstehende Grafik zeigt, dass – unabhängig von dem vertretenen Stimmkapital – die Präsenzhauptversammlung mehr Aktionäre zur Teilnahme bewegt als die virtuelle Versammlung. Diese Dynamik ist – auf unterschiedlichem Niveau – bei Unternehmen in allen drei Indizes sowie den nicht in diesen Indizes notierten Gesellschaften zu beobachten.

So waren beispielsweise laut Auskunft des Unternehmens im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung 2023 bei der letzten Präsenzhauptversammlung der Lanxess AG im Jahr 2019 rd. 1.250 Aktionäre anwesend – im Jahr 2023 schalteten sich demgegenüber nur noch 96 Aktionäre virtuell zu. Ein ähnliches Bild zeigte sich bei der virtuellen Hauptversammlung 2023 der Hugo Boss AG, an der nur noch 84 Aktionäre teilnahmen – gegenüber rd. 840 Teilnehmern auf der Präsenzhauptversammlung in 2019. Dass die virtuelle Hauptversammlung deutlich weniger Aktionäre zur Teilnahme animiert, zeigt sich insbesondere im DAX, bei denen die virtuellen Teilnehmerzahlen deutlich hinter denen der Präsenzhauptversammlung zurückblieben.

Diese Entwicklung ist mit Sorge zu betrachten. Die Hauptversammlung ist der Ort, an dem die Aktionäre ihre Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben, § 118 Abs. 1 S. 1 AktG. Gerade für Privatanleger ist der Tag der Hauptversammlung der einzige Tag, an dem sie sich ein ungefiltertes Bild von den ausführenden Organen machen und Fragen direkt an den Vorstand richten können.

Ist die Hauptversammlung – aufgrund des virtuellen Formats – nicht attraktiv genug, um auch die Privatanleger für eine Teilnahme an der Veranstaltung zu begeistern, kann sich dies langfristig auf die demokratischen Entscheidungsprozesse auswirken.

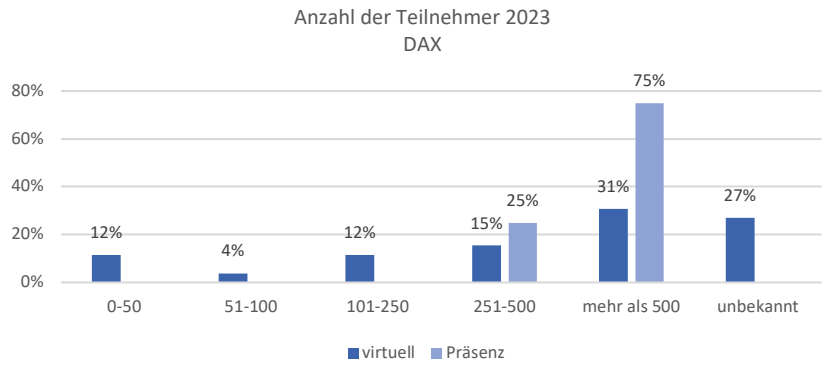


Abbildung 14: Anzahl der Teilnehmer 2023 – DAX

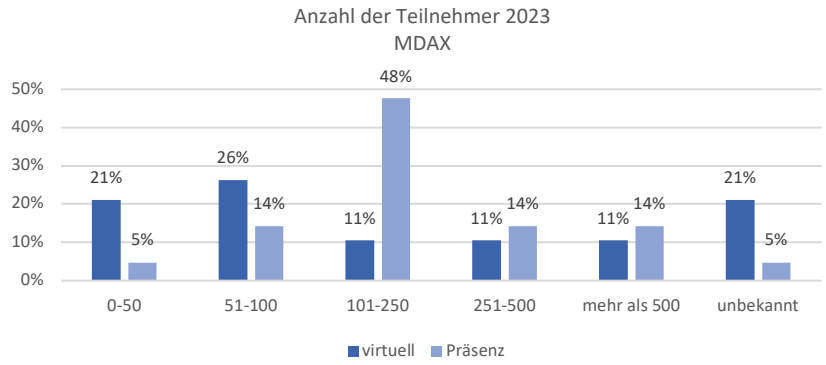


Abbildung 15: Anzahl der Teilnehmer 2023 – MDAX

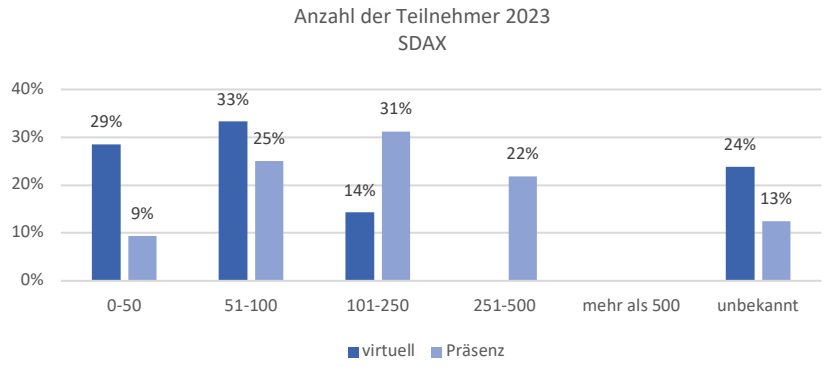


Abbildung 16: Anzahl der Teilnehmer 2023 – SDAX

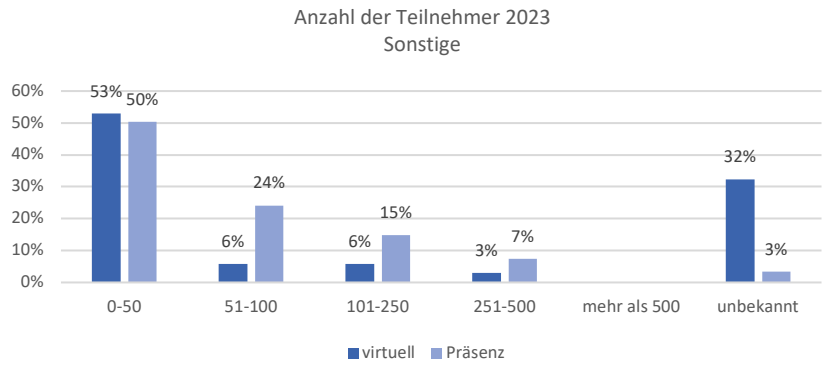


Abbildung 17: Anzahl der Teilnehmer 2023 – Sonstige

Anzahl der Fragen

In der Hauptversammlungssaison 2023 haben Aktionäre auf Präsenzhauptversammlungen weniger Fragen gestellt als im Rahmen des virtuellen Formats. In 47 Prozent der Präsenzhauptversammlungen wurden maximal 20 Fragen gestellt. Im Rahmen des virtuellen Formats wurden in 50 Prozent der Hauptversammlungen zwischen 21 und 50 Fragen und Nachfragen gestellt. Bei den Hauptversammlungen der DAX-Unternehmen wurden die meisten Fragen gestellt.

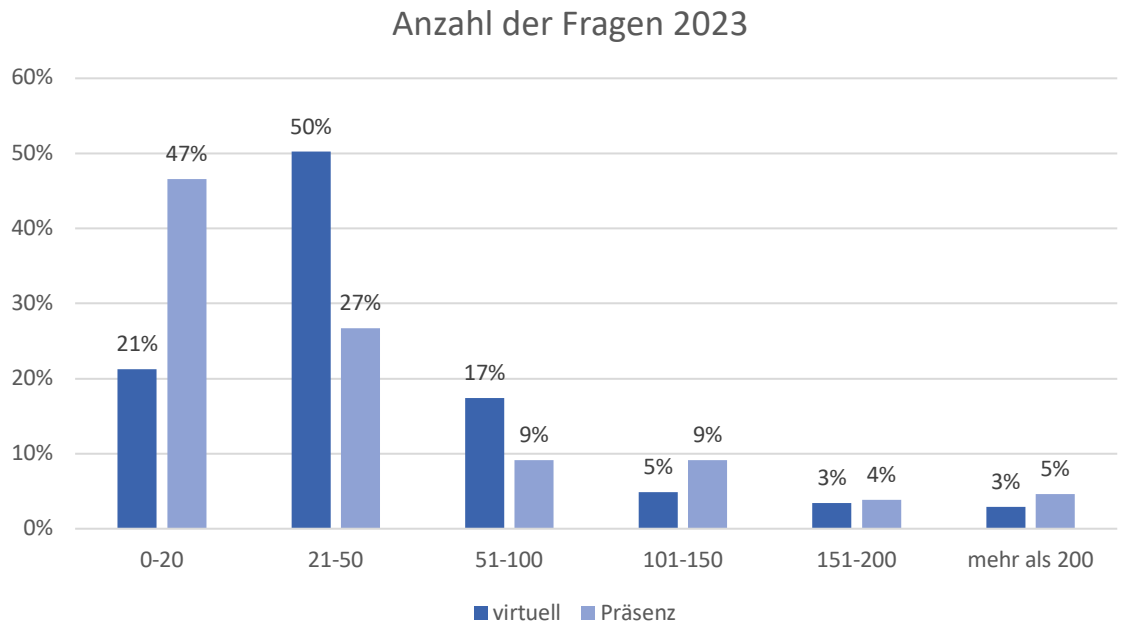


Abbildung 18: Anzahl der Fragen 2023

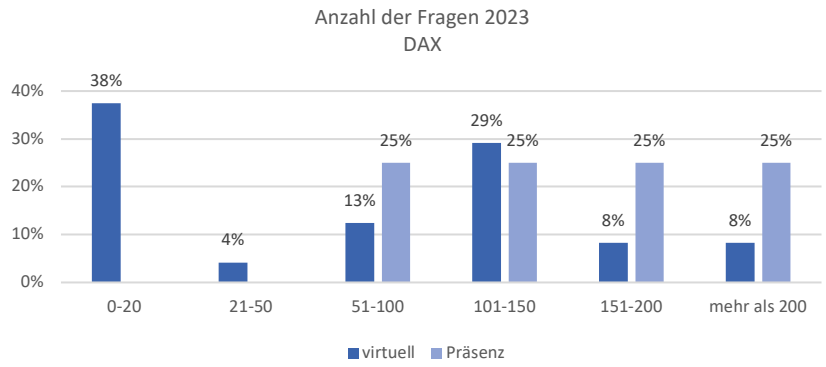


Abbildung 19: Anzahl der Fragen 2023 – DAX

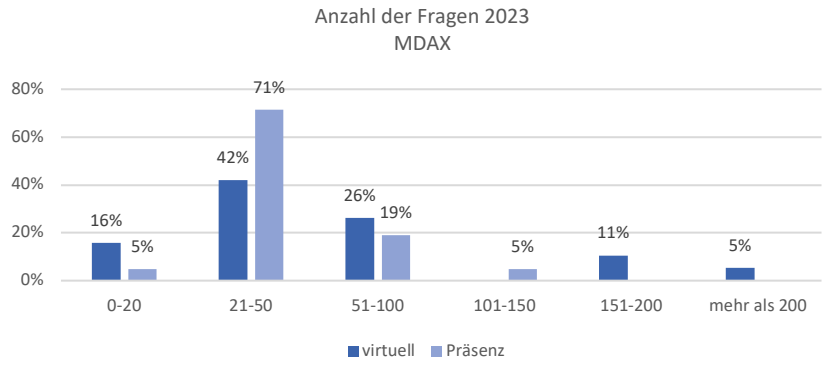


Abbildung 20: Anzahl der Fragen 2023 – MDAX

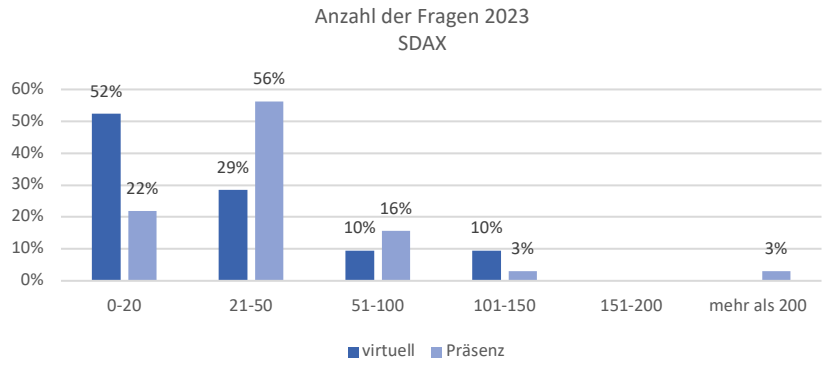


Abbildung 21: Anzahl der Fragen 2023 – SDAX

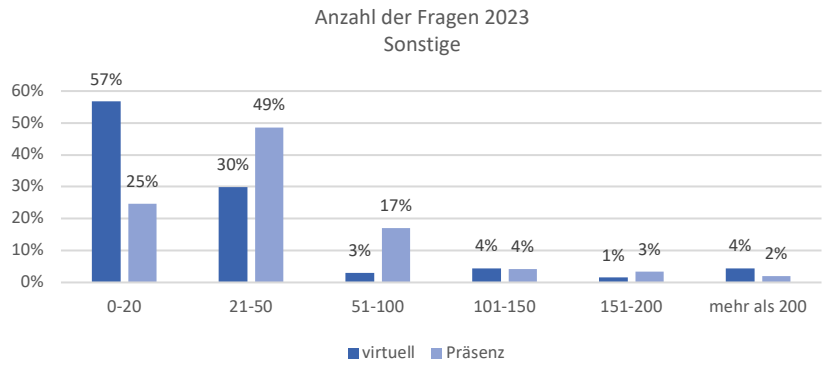


Abbildung 22: Anzahl der Fragen 2023 – Sonstige

Art der Fragenbeantwortung

Sowohl in der virtuellen Hauptversammlung als auch der Präsenzhauptversammlung wurden die Fragen von der weit überwiegenden Anzahl der Unternehmen individuell pro Aktionär beantwortet. Die individuelle Beantwortung der Aktionärsfragen hat sich insofern auch im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung etabliert. Allerdings zeigte sich bei der virtuellen Hauptversammlung auch eine im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung stärkere Minderheit von Unternehmen, die die Beantwortung gruppiert (vorwiegend nach Themenkomplexen) vornahm. Gerade bei Hauptversammlungen mit vielen Rednern wurden Fragen des ersten Rednerblocks oftmals noch individuell beantwortet. Die Fragen der weiteren Rednerblöcke erfolgten dann teilweise jedoch gruppiert.

Während eine gruppierte Fragenbeantwortung aus Sicht der Unternehmen sinnvoll erscheinen mag, führt dies aus Sicht der (fragenden) Aktionäre ggf. zu einer Verkürzung der Antwort oder gar zu einer Nichtbeantwortung der eigentlichen Frage, wenn mehrere, ähnliche Fragen von Aktionären, gemeinsam beantwortet werden. Insofern empfiehlt die DSW, auf gruppierte Antworten zu verzichten und Fragen grundsätzlich individuell zu beantworten. Dabei kann bei Doppelungen auf zuvor gegebene Antworten auf Fragen von Aktionären Bezug genommen werden. Zudem ist es aus Aktionärssicht wünschenswert, dass bei einer Vielzahl von Rednern die Beantwortung der Fragen nach Möglichkeit ohne Unterbrechung der Hauptversammlung zur Vorbereitung von Antworten direkt nach dem jeweiligen Rednerblock erfolgt. Dies erleichtert es den fragestellenden Aktionären, ggf. mit ergänzenden Nachfragen zu reagieren, sollten die Antworten nicht zufriedenstellend ausfallen.

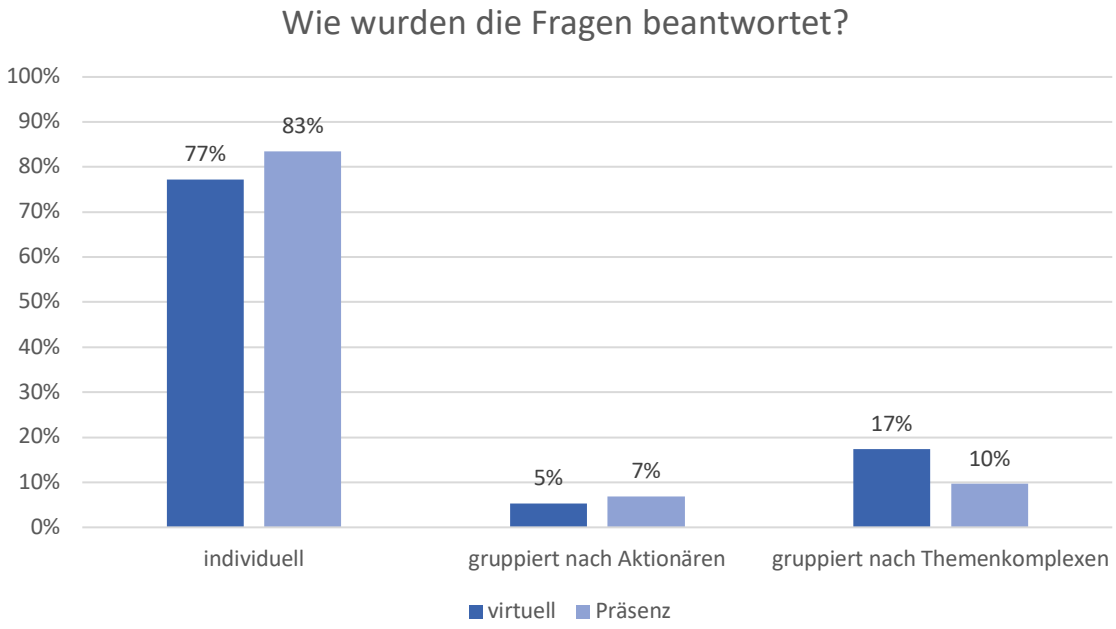


Abbildung 23: Fragenbeantwortung in der Hauptversammlungssaison 2023

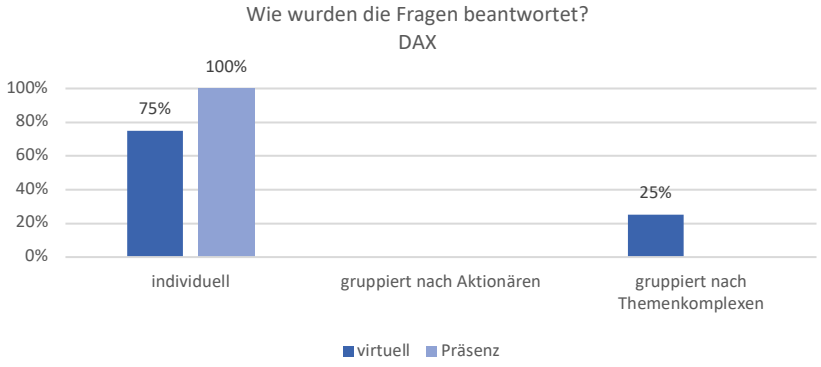


Abbildung 24: Fragenbeantwortung in der Hauptversammlungssaison 2023 – DAX

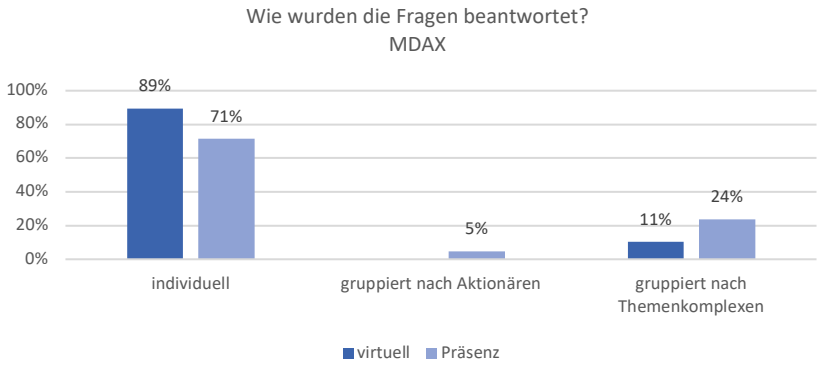


Abbildung 25: Fragenbeantwortung in der Hauptversammlungssaison 2023 – MDAX

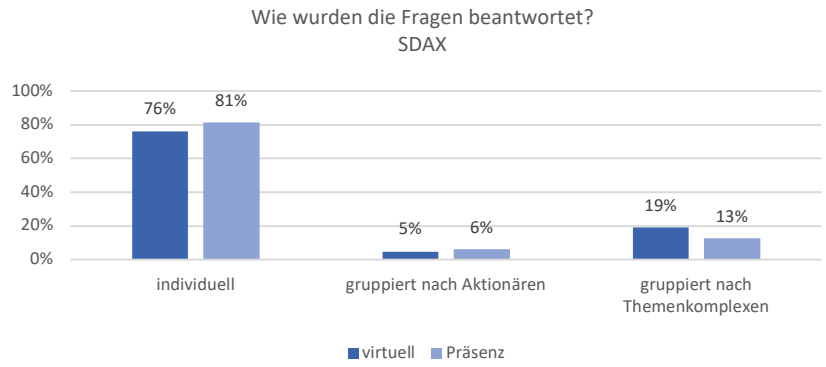


Abbildung 26: Fragenbeantwortung in der Hauptversammlungssaison 2023 – SDAX

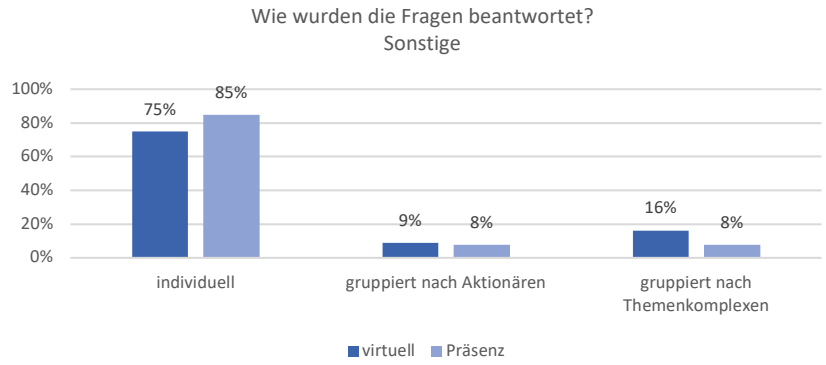


Abbildung 27: Fragenbeantwortung in der Hauptversammlungssaison 2023 – Sonstige

Technische Durchführung der virtuellen Hauptversammlung

(Virtueller) Wortmeldetisch

Im Rahmen der Präsenzhauptversammlung ist der Wortmeldetisch regelmäßig bereits vor Beginn der Hauptversammlung geöffnet, sodass Aktionäre, die sich zu Wort melden möchten, dies bereits vor dem Beginn der eigentlichen Veranstaltung erledigen können und somit nichts verpassen. In 85 Prozent der virtuellen Hauptversammlungen in 2023 wurde der virtuelle Wortmeldetisch demgegenüber erst mit Beginn der Hauptversammlung, in 9 Prozent sogar erst nach Beginn der Hauptversammlung geöffnet. Lediglich bei 6 Prozent aller untersuchten Unternehmen (DAX: 8 Prozent, SDAX: 9 Prozent, Sonstige: 7 Prozent) wurde der virtuelle Wortmeldetisch bereits vor der eigentlichen Versammlung geöffnet.

Für die Aktionäre, die einen Redebeitrag leisten wollten, bedeutete dies, dass sie in der weit überwiegenden Zahl der Hauptversammlungen, diesen Wunsch erst anzeigen konnten, als der Aufsichtsratsvorsitzende bereits mit seinen Ausführungen begonnen hatte.

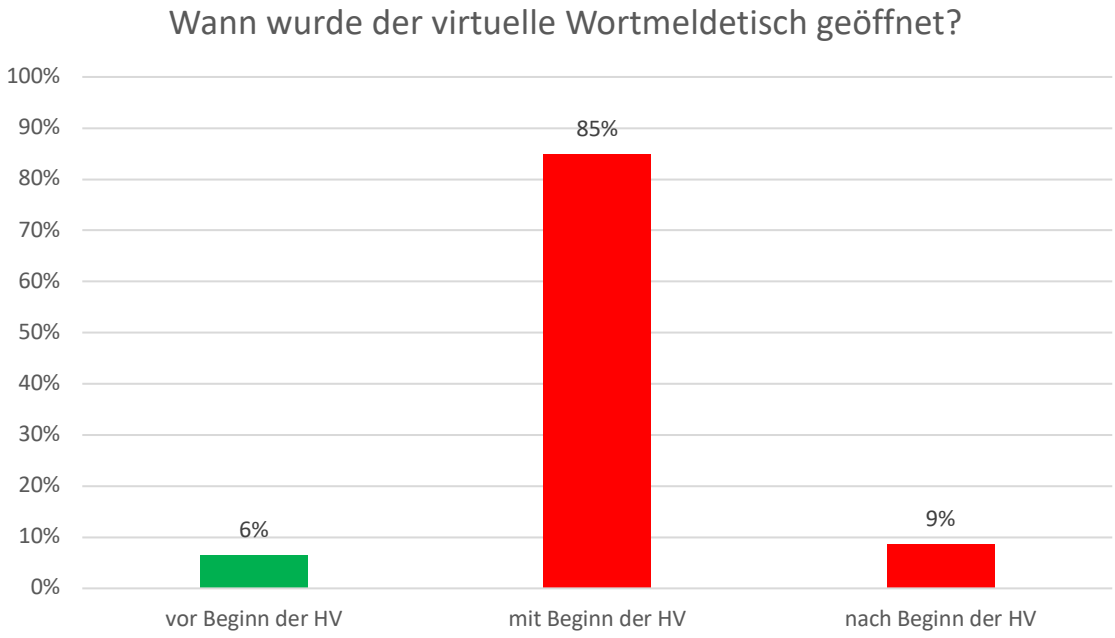


Abbildung 28: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023

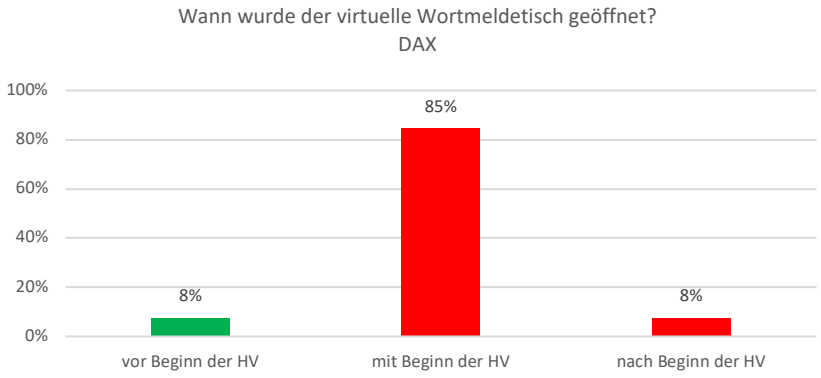


Abbildung 29: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 – DAX

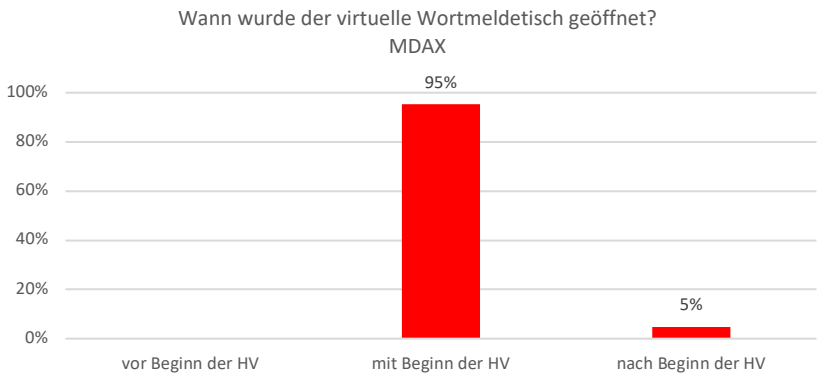


Abbildung 30: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 – MDAX

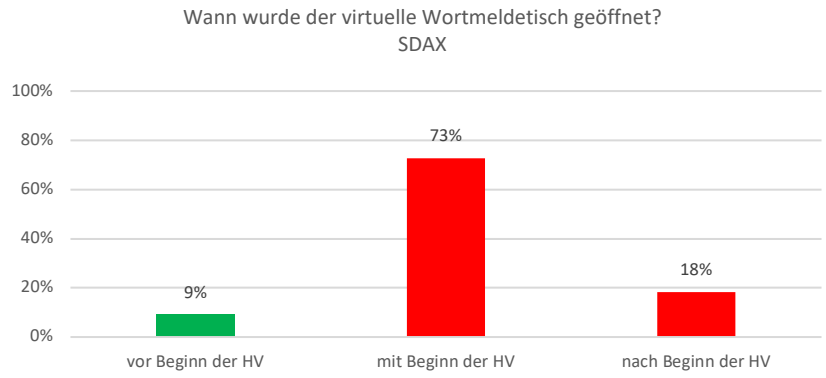


Abbildung 31: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 – SDAX

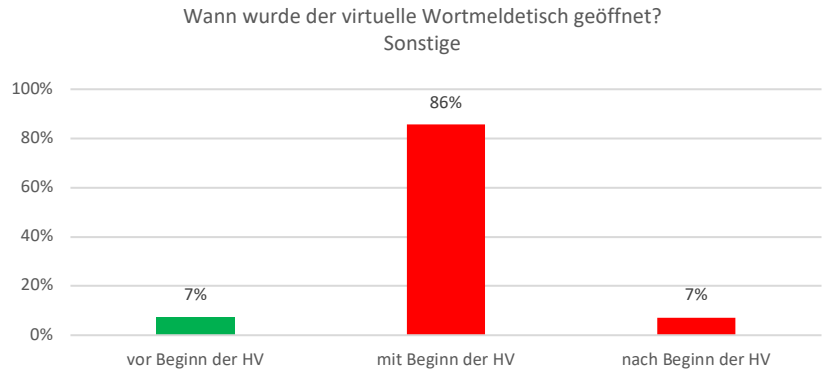


Abbildung 32: Öffnung des virtuellen Wortmeldetischs 2023 – Sonstige

Techniktest

Aufgrund der virtuellen Zuschaltung in der Hauptversammlung sah die Mehrzahl der Unternehmen zudem einen Techniktest mit den Aktionären vor, die einen Redebeitrag leisten wollten. Dieser wurde in der weit überwiegenden Mehrzahl der virtuellen Hauptversammlungen in 2023 mit bzw. nach Beginn der Hauptversammlung durchgeführt. Nur 8 Prozent der Unternehmen verzichteten ganz auf einen Techniktest, 21 Prozent der Gesellschaften ermöglichten es den Aktionären, den Techniktest bereits vor Beginn der Hauptversammlung durchzuführen.

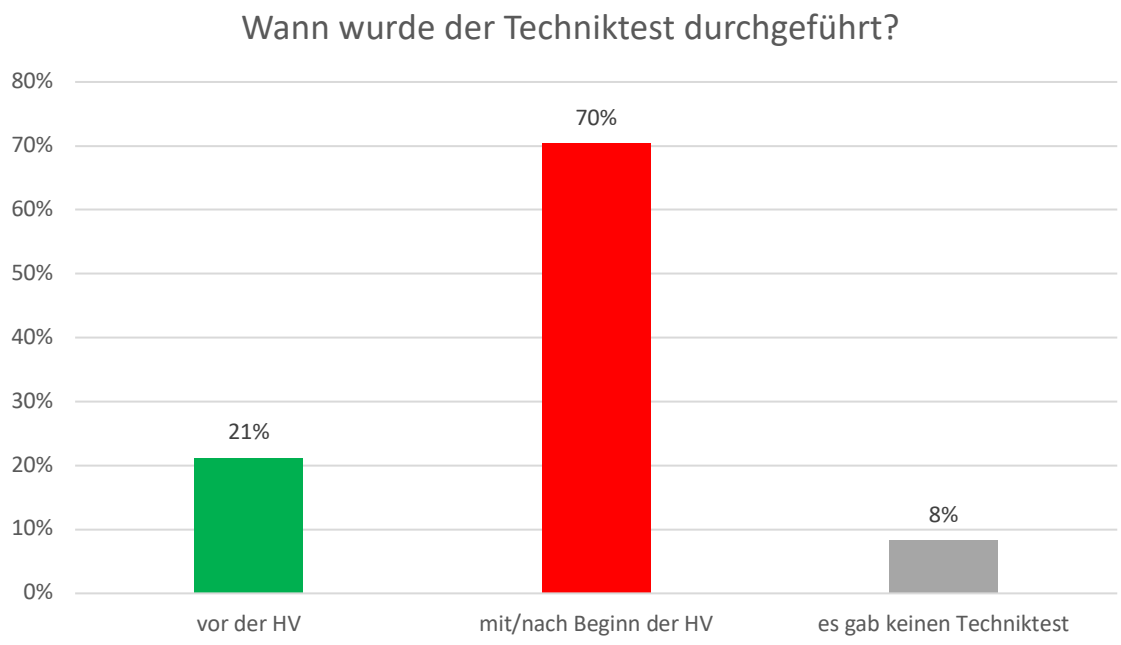


Abbildung 33: Zeitpunkt des Techniktests 2023

Dieser dauerte in den meisten Fällen ein bis fünf Minuten, aber immerhin in 19 Prozent aller Fälle betrug die Dauer des Techniktests zwischen sechs und zehn Minuten.

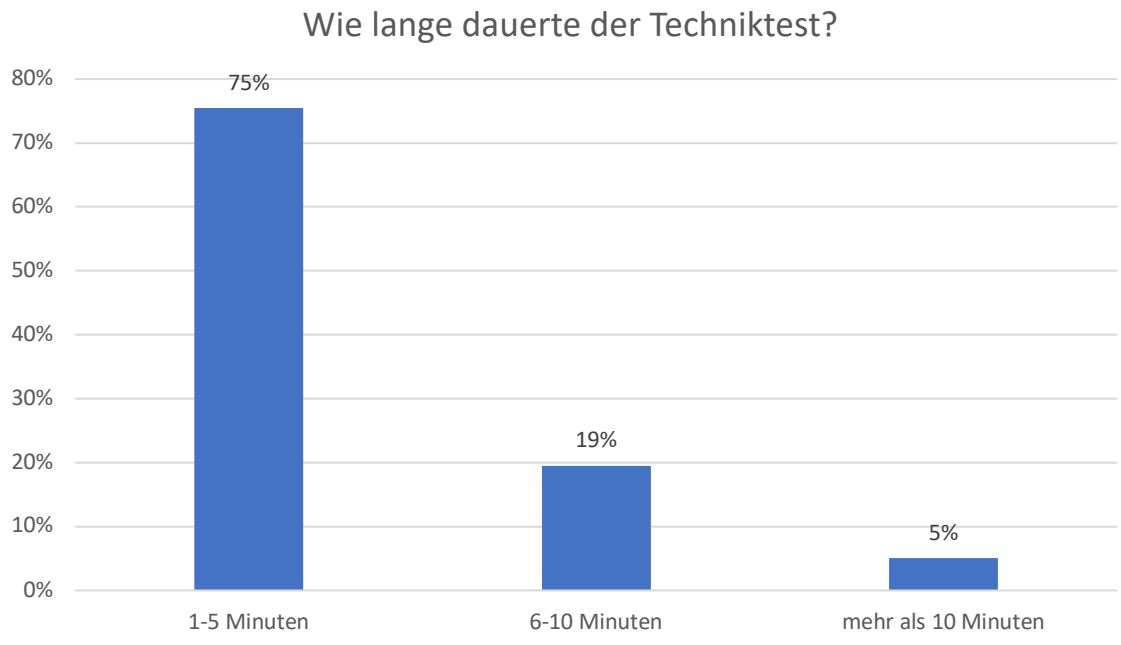


Abbildung 34: Dauer des Techniktests 2023

Aus Anlegersicht problematisch ist, dass bei fast 21 Prozent aller Techniktests die Anleger der Hauptversammlung nicht mehr folgen konnten. Dies lag zum Beispiel daran, dass für die Hauptversammlung selbst und den Techniktest bzw. den anschließenden Redebeitrag unterschiedliche Portale genutzt wurden und Aktionäre sich zunächst aus dem

Hauptversammlungsportal ausloggen mussten, um sich für den Techniktest bzw. den späteren Redebeitrag einloggen zu können. Auch während der Verweildauer im virtuellen Warteraum war für die Anleger, die von ihrem Rede- und Fragerecht Gebrauch machen wollten, ein Verfolgen der Hauptversammlung oftmals nicht möglich.

Aus Sicht der DSW ist es daher notwendig, den virtuellen Wortmeldetisch bereits deutlich, d.h. mindestens eine Stunde vor der Hauptversammlung zu öffnen und den Aktionären, die sich bereits vor Beginn der virtuellen Hauptversammlung zu Wort melden, die Möglichkeit zu geben, den Techniktest nach Öffnung des Wortmeldetischs aber vor der Eröffnung der Hauptversammlung durchzuführen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass der Test sowohl für den Aktionär als auch für die technische Plattform des Unternehmens in einer „live"-Umgebung durchgeführt wird und der Aktionär zudem der Hauptversammlung selbst konzentriert folgen kann.

Technische Probleme während des Techniktests oder der Übertragung des Redebeitrags

Obwohl der Techniktest grundsätzlich Aktionäre und Unternehmen vor technischen Problemen im Rahmen des Redebeitrags bewahren soll, zeigten sich bei 27 Prozent der Unternehmen, die ihre Hauptversammlung virtuell abhielten, (teils massive) Probleme während des Techniktests und/oder der Übertragung des Redebeitrags.

Neben Ton- oder Bildstörungen notierten Aktionäre bei diversen Hauptversammlungen mit oder nach Aufbau der Verbindung für ihren Redebeitrag Verbindungsabbrüche, teilweise trotz zuvor erfolgreich durchgeführtem Techniktest.

Zudem traten bei verschiedenen Unternehmen Probleme bei der Wortmeldung auf. Das System meldete zum Beispiel, dass die Wortmeldung zurückgezogen worden sei, obwohl dies nicht der Fall war und erst nach intensivem und längerem Austausch mit dem technischen Support war eine erneute Wortmeldung möglich. In dieser Zeit war den Aktionären ein Verfolgen der Hauptversammlung nicht möglich.

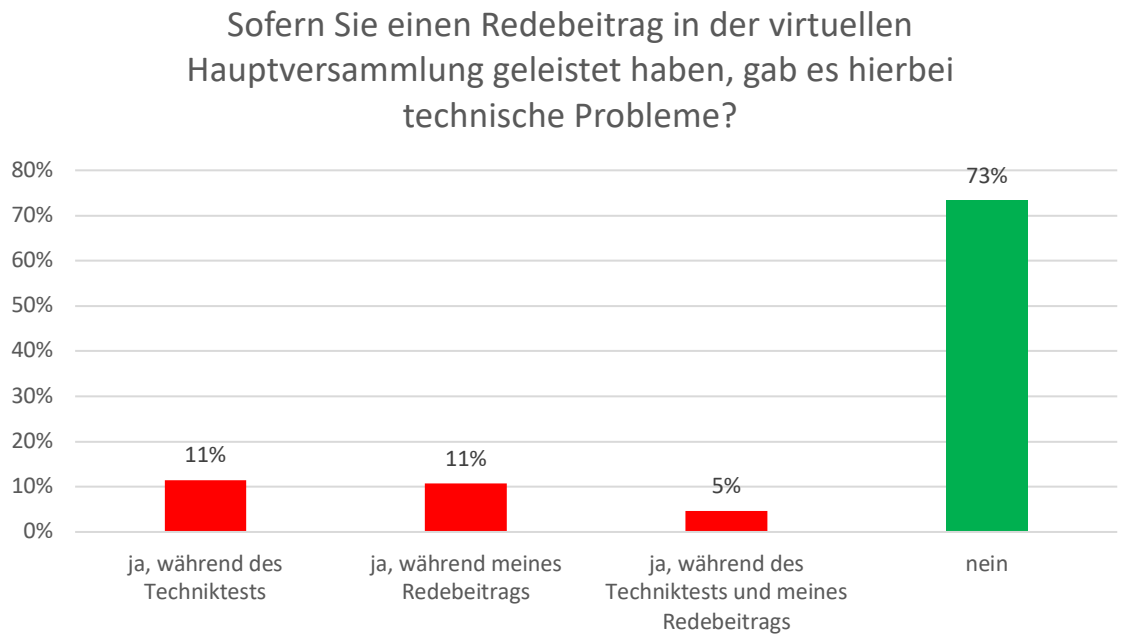


Abbildung 35: Gab es im Rahmen des Techniktests oder des Redebeitrags technische Probleme?

Dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt oder die Beeinträchtigungen auf die Redebeiträge von Aktionären begrenzt wären, zeigt die Anzahl der von Aktionären und den Sprechern der DSW protokollierten Störungen während der Hauptversammlungssaison 2023. Bei fast einem Drittel der virtuellen Hauptversammlungen traten technisch bedingte Störungen auf, und zwar bei Unternehmen jeder Größe. Fast 30 Prozent dieser Störungen führten nicht nur zu kurzfristigen Unterbrechungen, sondern zogen die Hauptversammlung teilweise um Stunden in die Länge.

Fallbeispiel: Virtuelle Hauptversammlung der Covestro AG

Die virtuelle Hauptversammlung der Covestro AG am 19. April 2023 hatte mit 9 Stunden und 31 Minuten (von 10:00 Uhr bis 19:31 Uhr) eine für das Unternehmen ungewöhnlich lange Dauer. Nach den Reden des Aufsichtsratsvorsitzenden sowie des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstands kam es gegen 11:40 Uhr zu einem technischen Problem bei der Wortmeldung. Die Hauptversammlung sollte ursprünglich für 5 Minuten für den Technikcheck unterbrochen werden. Tatsächlich dauerte die Unterbrechung 1 Stunde und 6 Minuten an. In dieser Zeit, sowie in allen folgenden Unterbrechungen wurde auf dem Bildschirm lediglich das Wort „Pause“ eingeblendet; ein Hinweis auf den Wiederbeginn der Veranstaltung erfolgte nicht.

Bei dem Versuch, sich im InvestorPortal mit dem Operator zur Prüfung der technischen Voraussetzungen für den Wortmeldebeitrag zu verbinden, erhielt man die Fehlermeldung „Dieser Inhalt ist blockiert. Setze dich mit dem Websiteinhaber in Verbindung, um das Problem zu beheben.“. Das Problem konnte schließlich umgangen werden, indem man von einer Investor Relations-Mitarbeiterin eine E-Mail mit einem Link zugesendet bekam, über den man zum Technikcheck und in den virtuellen Warteraum gelangen konnte, trotz erfolgreich durchgeführtem Technikcheck in einer „Testumgebung“ am Vortag.

Nach den ersten fünf Rednern wurde die Veranstaltung erneut unterbrochen, um die Antworten vorzubereiten. Aus den angekündigten 20 Minuten für die Unterbrechung wurden ca. 40 Minuten. Die Fragen wurden sehr ausführlich beantwortet, sodass die Beantwortung der Fragen des ersten Rednerblocks erst gegen 15:30 Uhr beendet war. Nach dem zweiten Rednerblock à fünf Redner wurde die Veranstaltung erneut für ca. 40 Minuten (angekündigt als 20 Minuten) zur Vorbereitung der Antworten unterbrochen, das gleiche dann nochmals für ca. 20 Minuten als es zu den gegebenen Antworten seitens eines Redners Nachfragen gab.

Die von der Vorständin Sucheta Govil in Englisch mit deutscher Simultanübersetzung vorgetragenen Antworten mussten später teilweise durch den Vorstandsvorsitzenden nochmals auf Deutsch vorgelesen werden, da die Tonabmischung so schlecht war, dass man der Übersetzung nicht folgen konnte.

Um Punkt 17:00 Uhr brach während einer Pause der Stream ab und sowohl im InvestorPortal als auch im öffentlichen Stream auf der Webseite wurde eine Aufzeichnung ab Beginn der Veranstaltung um 10:00 Uhr eingespielt. Nach ca. 5 Minuten funktionierte der Stream dann wieder, hierfür musste die Seite allerdings neu geladen werden.

Ein Aktionär wies darauf hin, dass es offenbar nicht vorgesehen sei, Anträge zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung schriftlich zu stellen, sondern nur im Rahmen eines Wortbeitrags, was ja zeitweise unmöglich war. So hätte sich der von ihm beabsichtigte Antrag, die Veranstaltung bis zur Lösung der technischen Probleme in den Nachmittag zu vertagen, dann von selbst erledigt gehabt. Derselbe Aktionär wies auch darauf hin, dass das im InvestorPortal abrufbare Teilnehmerverzeichnis anfangs drei Stunden lang nicht aktualisiert worden sei.

Nach Aussage der Gesellschaft war die virtuelle Hauptversammlung mit Kosten in Höhe von rund 800.000 Euro etwa halb so teuer wie eine Präsenzveranstaltung. Im Maximum haben gegen 12:02 Uhr 132 Aktionäre über das InvestorPortal an der Hauptversammlung teilgenommen. Auf der letzten Präsenzhauptversammlung im Jahr 2019 im World Conference Center Bonn waren nach Aussage der Gesellschaft noch rund 550 Aktionäre vor Ort.

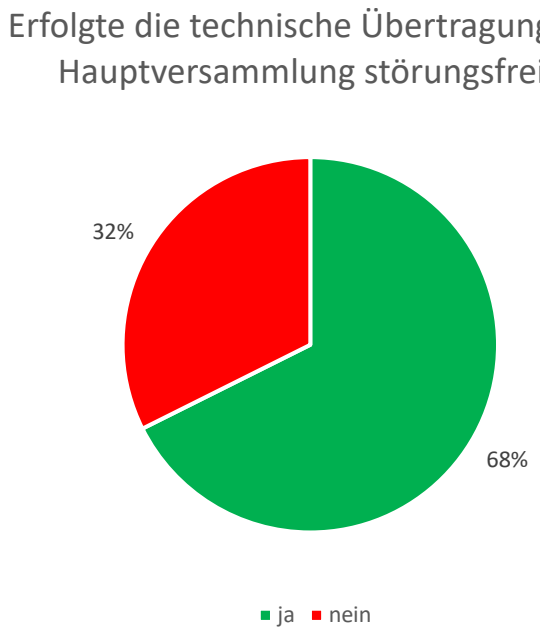


Abbildung 36: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2023 störungsfrei?

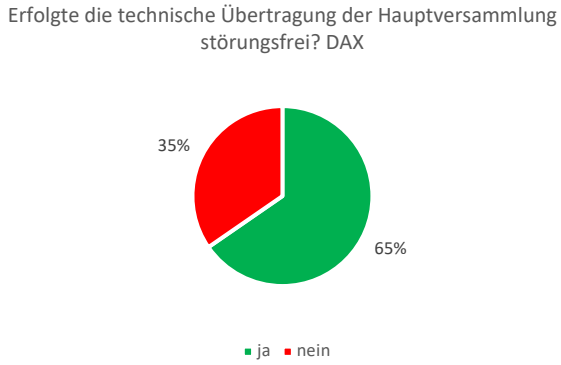


Abbildung 37: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2023 störungsfrei? – DAX

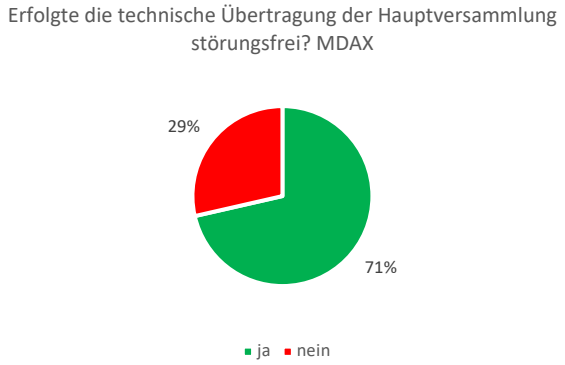


Abbildung 38: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2023 störungsfrei? – MDAX

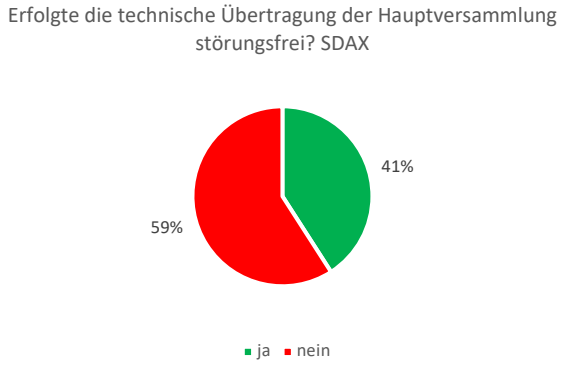


Abbildung 39: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2023 störungsfrei? – SDAX

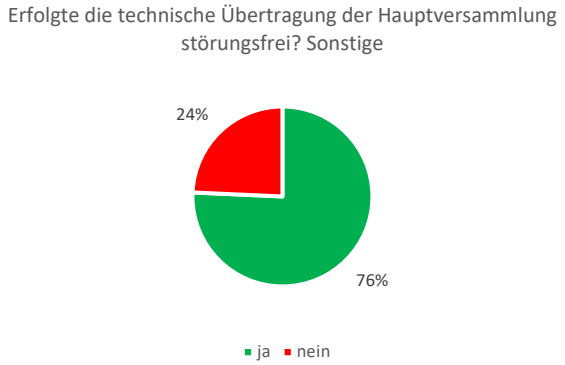


Abbildung 40: Erfolgte die technische Übertragung der Hauptversammlung in 2023 störungsfrei? – Sonstige

Im Rahmen der virtuellen Hauptversammlungen, bei denen es zu technischen Problemen kam, dominierten die Bild- und/oder Tonstörungen sowie Unterbrechungen der Hauptversammlungen aufgrund technischer Probleme. Weitere Probleme betrafen vor allem die mangelnde Kompatibilität bestimmter Browser sowie das plötzliche, systemseitig forcierte Ausloggen aus dem Aktionärsportal, ohne dass hierfür ein Grund ersichtlich war oder kommuniziert wurde.

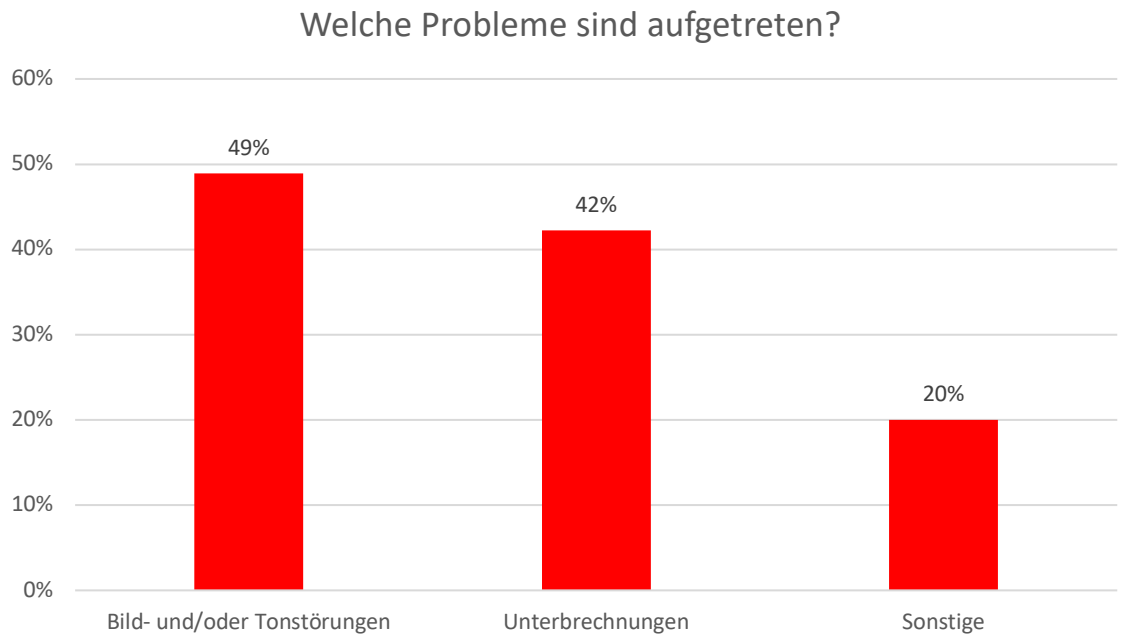


Abbildung 41: Klassifizierung der Störungen im Rahmen virtueller Hauptversammlungen 2023 (Mehrfachnennungen möglich)

Anders als im Rahmen von Präsenzveranstaltungen haben Aktionäre bei Unterbrechungen von virtuellen Hauptversammlungen nicht die Möglichkeit, sich mit anderen Aktionären auszutauschen, sondern verweilen die Zeit vor dem Bildschirm, insbesondere dann, wenn keine Information erfolgt, wann die Hauptversammlung fortgesetzt werden wird.

Unternehmen sollten daher Pausen bei virtuellen Hauptversammlungen möglichst vermeiden bzw. auf ein Minimum beschränken. Zudem ist es ratsam, die Aktionäre vor Beginn der Unterbrechung mündlich und dann schriftlich während des eingeblendeten Standbilds über die verbleibende Dauer bis zur Wiederaufnahme der Hauptversammlung zu informieren.

Ausgestaltung der Aktionärsrechte

In immerhin 35 Prozent aller virtuellen Hauptversammlungen, die 2023 stattgefunden haben, empfanden die Aktionäre die Ausgestaltung der Aktionärsrechte als nicht gleichwertig im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung. Dies ist insofern beachtlich als im Koalitionsvertrag der 20. Wahlperiode zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP[7] durch die Koalitionspartner festgeschrieben wurde, dass die Aktionärsrechte bei der virtuellen Hauptversammlung uneingeschränkt gewahrt werden sollen. Im Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen vom 10. Mai 2022 zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung

[7] https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf

weiterer Vorschriften[8] heißt es insofern: „Daher ist bei der Umsetzung dieses Ziels darauf zu achten, dass die Aktionäre im Falle einer virtuellen Hauptversammlung ihre Rechte ebenso und weitestgehend vergleichbar wahrnehmen können wie bei der Präsenzveranstaltung.“ Das Bundesministerium der Justiz hatte zudem in seiner Pressemitteilung zum Gesetz zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung genossenschafts- sowie insolvenz- und restrukturierungsrechtlicher Vorschriften ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Gesellschaftsrecht zwar digitaler werde, die Präsenzversammlung aber weiterhin die Grundform der Hauptversammlung bilde.[9]

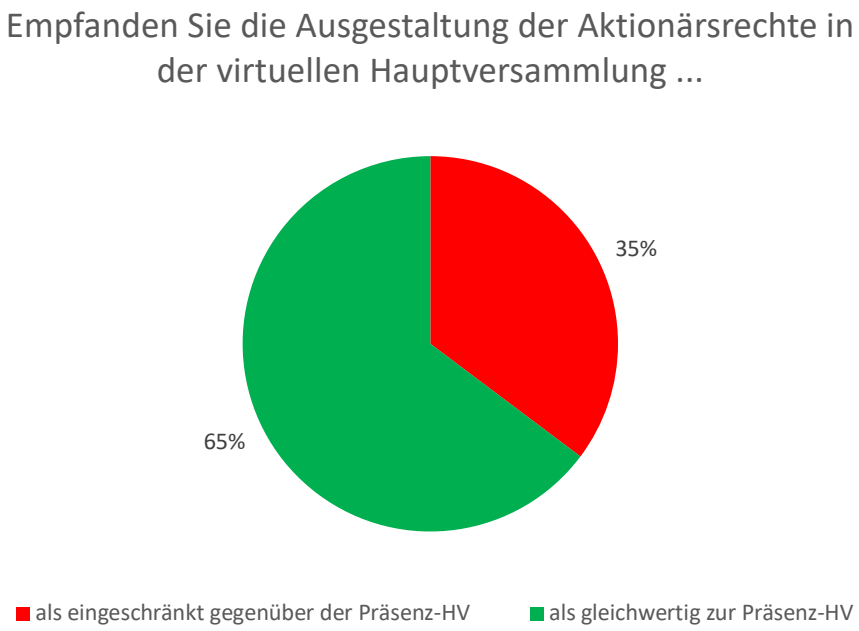


Abbildung 42: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung

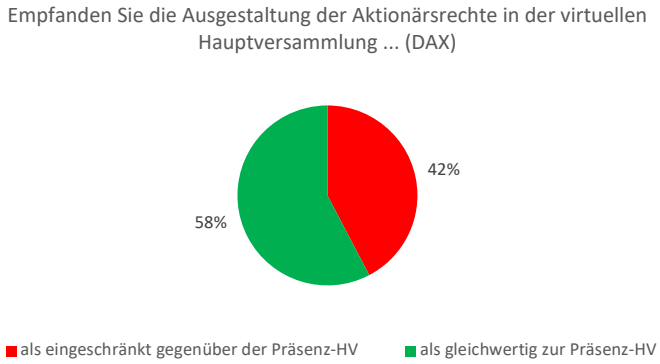


Abbildung 43: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – DAX

[8] https://dserver.bundestag.de/btd/20/017/2001738.pdf
[9] https://www.bmj.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/0726_virtuelle_HV.html

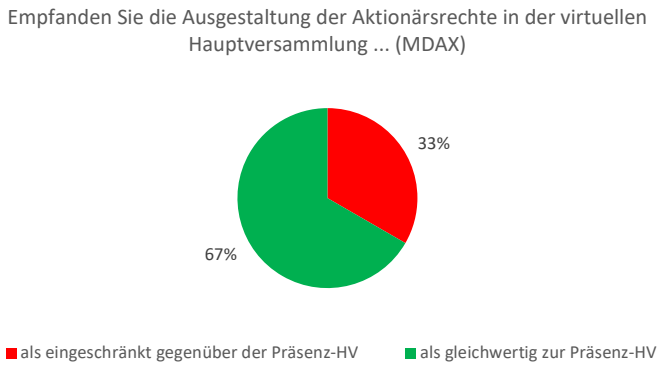


Abbildung 44: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – MDAX

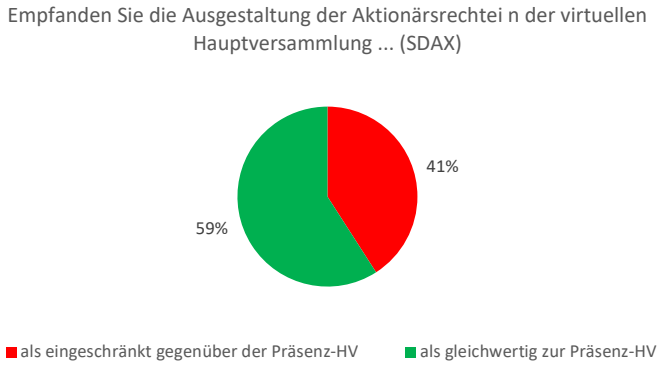


Abbildung 45: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – SDAX

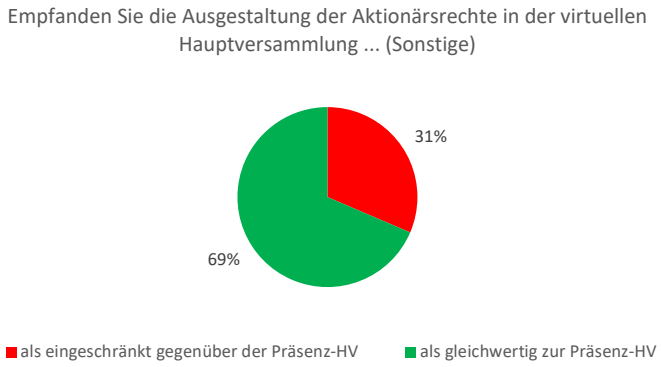


Abbildung 46: Ausgestaltung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung – Sonstige

Aktionäre und Aktionärsvertreter fühlten sich insbesondere mit Blick auf das Frage- und Auskunftsrecht in der virtuellen Hauptversammlung in über einem Drittel aller virtuellen Hauptversammlungen nicht gleichwertig zu einer Präsenzhauptversammlung behandelt. In einigen Fällen wurden auch Hürden bei der Ausübung des Rechts zur Stellung von Anträgen

bemängelt. Zudem ist es aus Aktionärssicht nicht erklärlich, weshalb die virtuelle Hauptversammlung über das Aktionärsportal abgewickelt werden kann, aber zum Beispiel die Einreichung eines Widerspruchs zu Protokoll teilweise außerhalb des Aktionärsportals erfolgen muss oder der entsprechende Button nicht leicht auffindbar ist.

Hier sollten Unternehmen darauf achten, dass Aktionäre alle ihre Rechte, d.h. auch das Recht auf die Stellung von Anträgen bzw. Einreichen eines Widerspruchs oder die Beantragung einer Bestätigung der Stimmrechtsausübung im Rahmen der virtuellen Hauptversammlung einfach innerhalb des Aktionärsportals ausüben können.

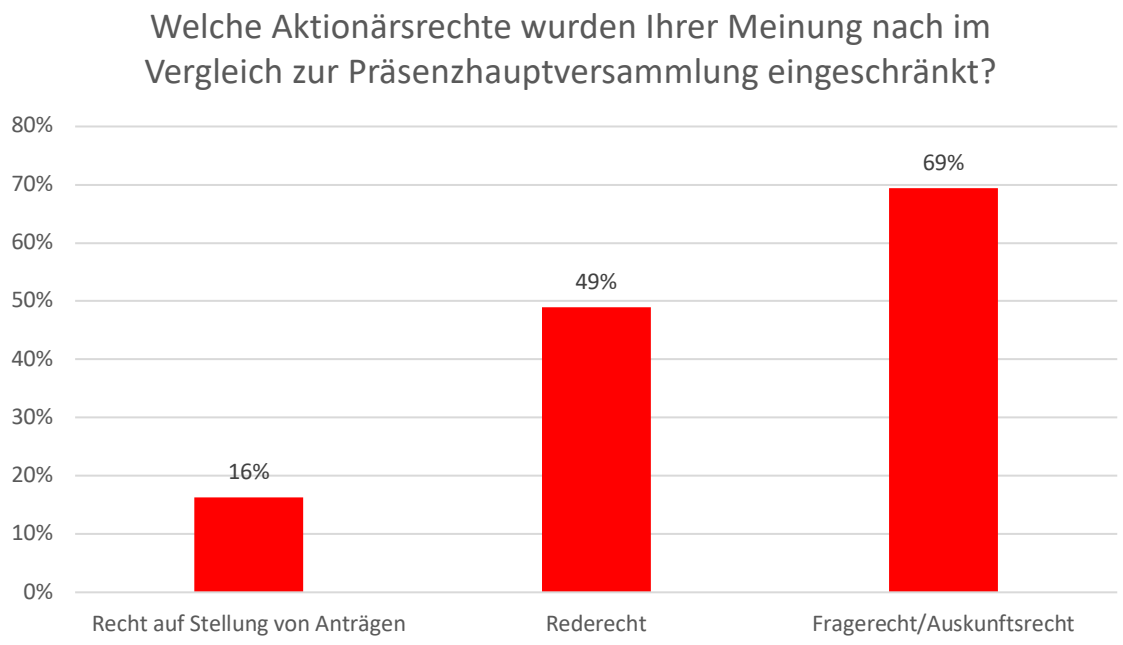


Abbildung 47: Welche Aktionärsrechte wurden im Vergleich zur Präsenzhauptversammlung eingeschränkt? (Mehrfachnennung möglich)

Darüber hinaus merkten viele Aktionäre an, dass es in der virtuellen Hauptversammlung an einem Dialog mangele und zwar nicht nur mit der Verwaltung, sondern auch der Aktionäre untereinander.

Satzungsänderungen

Gemäß § 118a Abs. 1 Satz 1 AktG kann die Satzung der Aktiengesellschaft die virtuelle Abhaltung der Hauptversammlung verbindlich vorgeben oder den Vorstand ermächtigen, die Versammlung (auch) in virtueller Form durchzuführen. Die jeweilige Satzungsregelung ist auf maximal fünf Jahre ab Eintragung der Satzung bzw. Satzungsänderung im Handelsregister zu befristen.

Sämtliche DAX-Unternehmen, deren Satzung bislang noch keine Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen enthielt,[10] haben im Jahr 2023 einen entsprechenden Beschlussvorschlag auf die Tagesordnung gesetzt. Davon erfolgte die Beschlussfassung auf acht Präsenzhauptversammlungen und 28 virtuellen Hauptversammlungen. Ein vergleichbares Bild zeigt sich im MDAX und im SDAX. Im SDAX haben in 2023 vier Unternehmen[11] im Rahmen einer Präsenzhauptversammlung ganz auf eine entsprechende Satzungsänderung verzichtet.

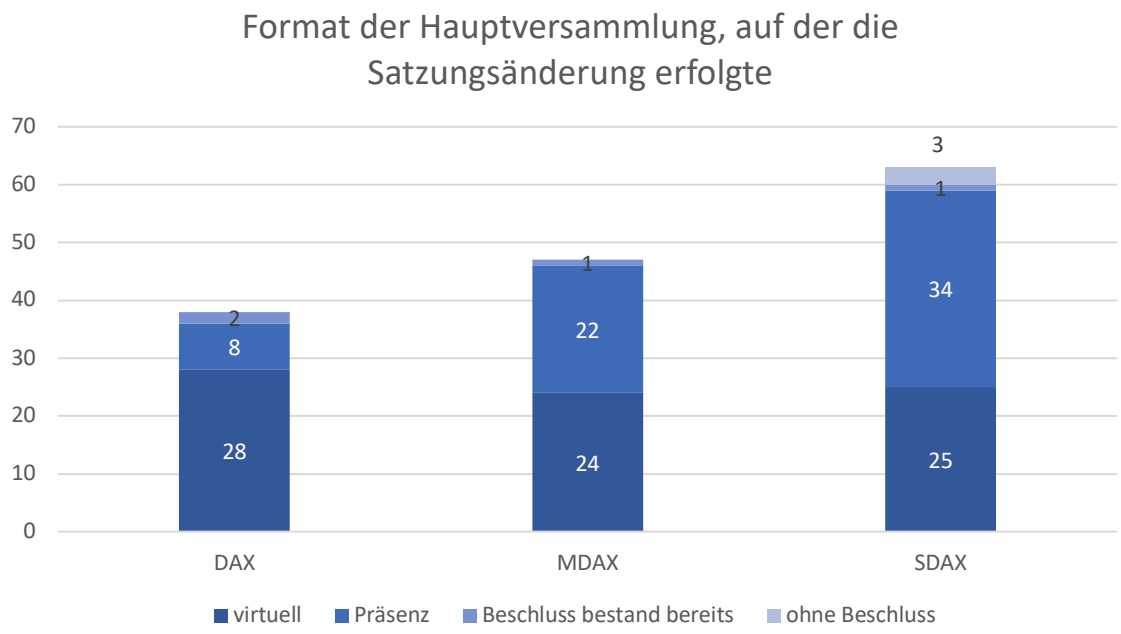


Abbildung 48: Format der Hauptversammlung, auf der die Satzungsänderung erfolgte

Die gesetzliche Maximallaufzeit der Satzungsermächtigung beträgt fünf Jahre. Die DSW sieht eine derart lange Laufzeit kritisch und hat insoweit eine Beschränkung der Ermächtigung auf höchstens zwei Jahre gefordert. Die weit überwiegende Mehrheit der DAX-Gesellschaften hat auf diese Kritik reagiert und die Satzungsermächtigung auf zwei Jahre befristet. In MDAX und SDAX haben jeweils rd. 40 Prozent der Unternehmen Satzungsänderungen vorgeschlagen und beschlossen, die eine längere Laufzeit als zwei Jahre aufweisen.

[10] Die Einberufungen der Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG und der Symrise AG zur ordentlichen Hauptverssammlung 2023 enthielten keinen entsprechenden Beschlussvorschlag, da beide Gesellschaften bereits über eine Ermächtigung zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen verfügten.

[11] Dies waren BayWa AG, JOST Werke SE und Sto SE & Co. KGaA sowie INDUS Holding AG.

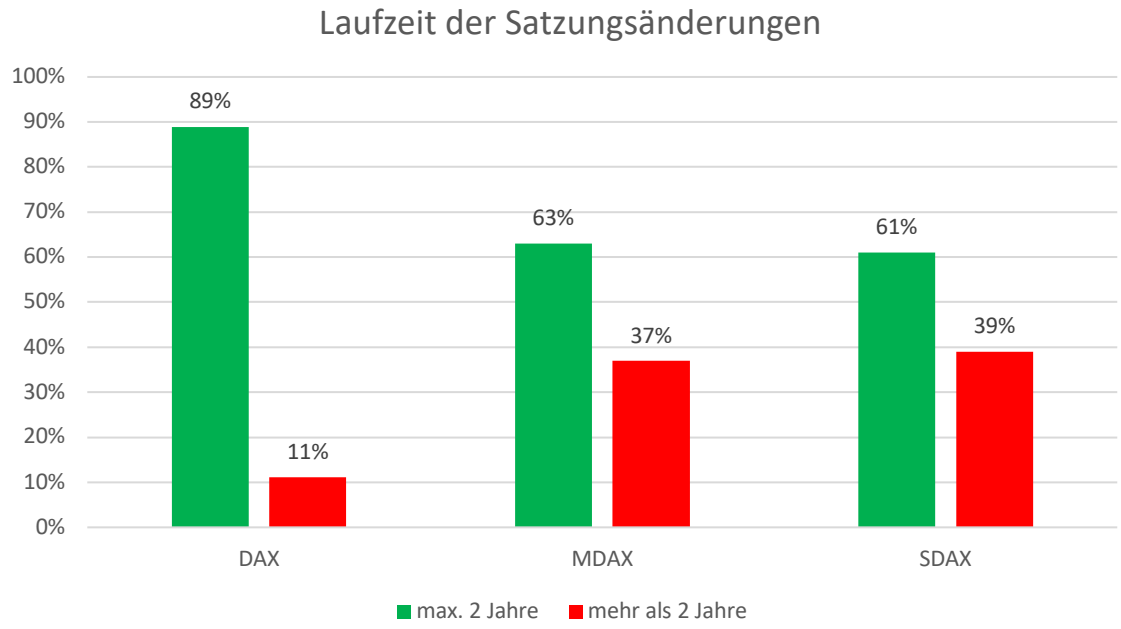


Abbildung 49: Laufzeit der Satzungsänderungen zur Verstetigung der virtuellen Hauptversammlung

Lediglich vier DAX-Gesellschaften haben ihren Aktionären eine Ermächtigung mit einer Laufzeit von fünf Jahren vorgeschlagen.[12] Im MDAX waren dies 13 Unternehmen und im SDAX 22 Unternehmen.[13] Die Empfehlung der Investoren, Satzungsänderungen zur Abhaltung der Hauptversammlung in einem virtuellen Format auf zwei Jahre zu befristen, wurde von den Unternehmen somit großteilig angenommen.

[12] Dies waren Infineon Technologies AG, Porsche Automobil Holding SE, Siemens Healthineers AG und Volkswagen AG. Der Vorstand der Infineon Technologies AG hat allerdings eine Selbstverpflichtung abgegeben, mittels derer er die Satzungsermächtigung auf zwei Jahre beschränkt hat.

[13] MDAX: Bechtle AG, Carl Zeiss Meditec AG, CTS Eventim AG & Co. KGaA, Evonik Industries AG, Hochtief AG, Jungheinrich AG, KION Group AG, Nemetschek SE, Nordex SE, Puma SE, Rational AG, SMA Solar Technology AG und Wacker Chemie AG. SDAX: ATOSS Software AG, Basler AG, Ceconomy AG (mit Selbstverpflichtung auf zwei Jahre), CompuGroup Medical SE & Co. KGaA, Dermapharm Holding SE, Deutsche Wohnen SE, Elmos Semiconductor SE, Energiekontor AG, Fielmann Group AG, GFT Technologies SE, METRO AG, New Work SE, Pfeiffer Vacuum Technology AG, Schaeffler AG, Secunet Security Networks AG, Synlab AG, Traton SE, Varta AG, VERBIO Vereinigte BioEnergie AG, Wacker Neuson SE, Wüstenrot & Württembergische AG und ZEAL Network SE.

Ausgewählte internationale Erfahrungen

In diesem Kapitel möchten wir eine Einordnung der in Deutschland gesammelten Erfahrungen in den europäischen Kontext vornehmen. Hierfür haben wir in einer qualitativen Umfrage Aktionärsvereinigungen aus zehn europäischen Ländern befragt, die, wie die DSW in Deutschland, Stimmrechte auf Hauptversammlungen für Privatanleger vertreten.[14] Die übergeordneten Fragen waren: Wie sind in anderen europäischen Ländern die Erfahrungen? Wie sieht die Hauptversammlungspraxis in dem jeweiligen Land in der Nach-Corona-Zeit aus? Haben sich die Aktionärsrechte dort seither verändert?

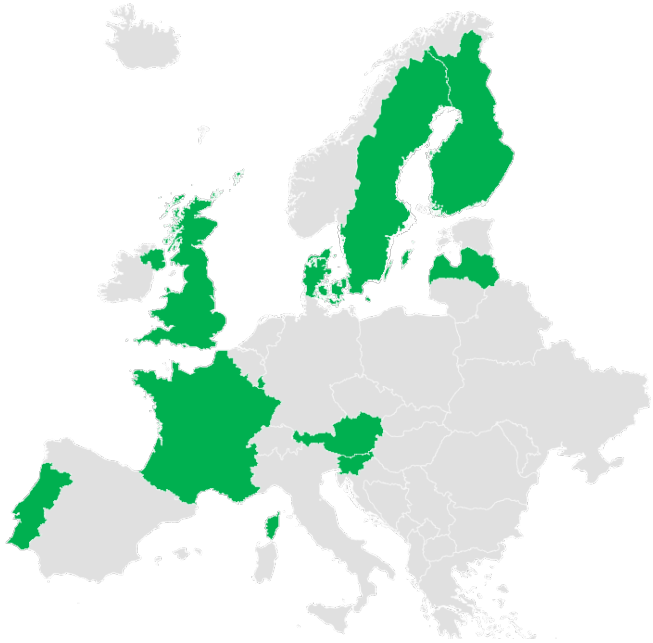


Abbildung 50: Abgedeckte Länder im europäischen Ausland

Mit Ausnahme von Österreich und Lettland sind in 2023 alle befragten Länder von den Ausnahmeregelungen unter der jeweiligen Corona-Gesetzgebung abgekehrt und die Unternehmen hielten ihre Hauptversammlung nicht mehr unter einer Notfallgesetzgebung ab.

Format der Hauptversammlung

Anders als in Deutschland fand die Mehrheit der Hauptversammlungen in Luxemburg, Österreich, Schweden und Slowenien als Präsenzveranstaltung statt. In Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien und Portugal wurden die Hauptversammlungen vorwiegend im Hybridformat abgehalten.[15] In allen untersuchten Ländern fanden jedoch in geringerem Maße auch virtuelle Hauptversammlungen statt.

[14] Eine Auflistung der befragten Aktionärsvereinigungen findet sich im Anhang.
[15] Für Lettland lagen zum Format der Hauptversammlungen in 2023 keine Statistiken vor.

Virtuelle Hauptversammlung: Aktionärsrechte

Während die Rechte der Aktionäre auf virtuellen Hauptversammlungen in Finnland, Luxemburg, Portugal, Slowenien und Schweden nach Einschätzung der Aktionärsvereinigungen als gleichwertig gegenüber einer Präsenzhauptversammlung betrachtet werden, sehen die Aktionärsvereinigungen in Österreich, Dänemark, Frankreich, Lettland und Großbritannien bestimmte Aktionärsrechte als eingeschränkt an.

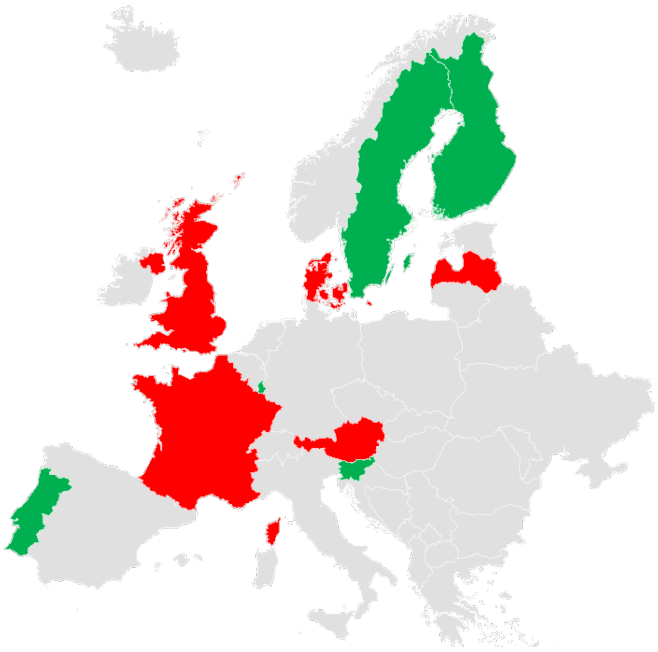


Abbildung 51: Haben Aktionäre auf einer virtuellen Hauptversammlung die gleichen Rechte, wie auf einer Präsenzhauptversammlung?

Insbesondere das Fragerecht sowie das Rederecht wird für die virtuelle Hauptversammlung als nicht gleichwertig gegenüber der Präsenzhauptversammlung erachtet. Zudem wurden vor allem technische Beschränkungen, das Auseinanderzerren von Redebeitrag und Fragen sowie die fehlenden bzw. eingeschränkten Nachfragemöglichkeiten genannt. In Großbritannien konnte das Fragerecht teils nur über einen Moderator ausgeübt werden. Eine wesentliche Einschränkung liegt bei virtuellen Hauptversammlungen in Frankreich vor: Hier müssen Aktionäre ihr Stimmrecht bis zwei Tage vor der Hauptversammlung ausüben. Die Möglichkeit zum Abwarten der Diskussion in der Hauptversammlung entfällt somit vollständig.

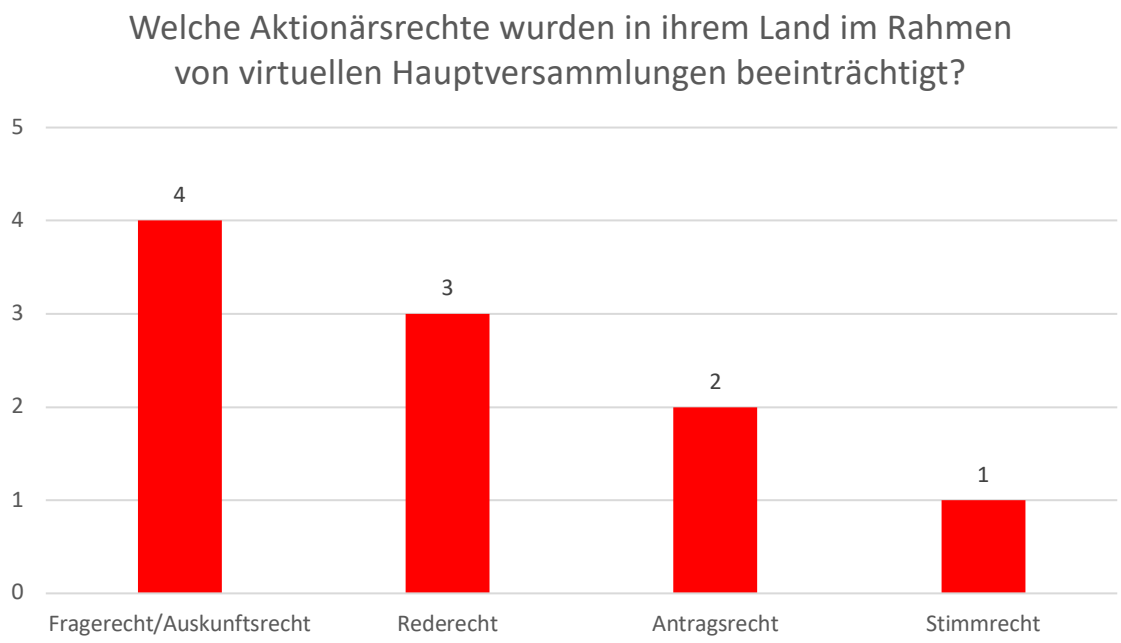


Abbildung 52: Welche Aktionärsrechte sind im Rahmen von virtuellen Hauptversammlungen beeinträchtigt? (Mehrfachnennung möglich)

Virtuelle Hauptversammlung: technische Probleme

Technische Probleme bei der Übertragung von virtuellen Hauptversammlungen traten in Österreich, Frankreich und Portugal auf. Hier gab es Fälle, in denen die Audio- oder Videoübertragung beeinträchtigt war. Größere Störungen, die nicht nur zu einer Beeinträchtigung der Übertragungsqualität, sondern gar zu einer Unterbrechung der Audio- oder Videoübertragung oder einer Funktionseinschränkung bei der technischen Anbindung von Aktionären, die einen Redebeitrag leisten wollten, führten, traten hingegen nur in Österreich auf. Den übrigen befragten Aktionärsvereinigungen waren entweder keine technischen Probleme bekannt oder es sind in ihrem Land keine Probleme aufgetreten.

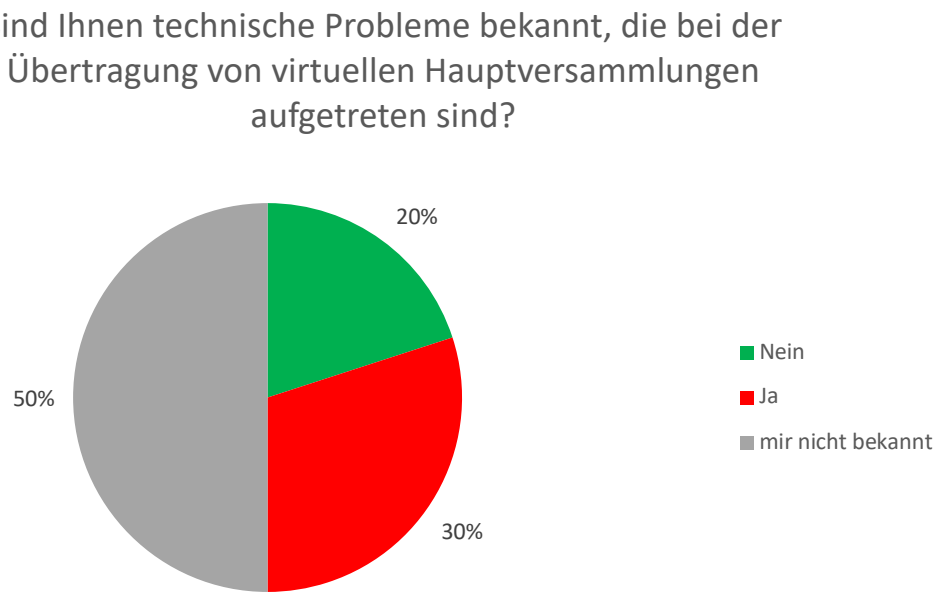


Abbildung 53: Sind Ihnen technische Probleme bekannt, die bei der Übertragung von virtuellen Hauptversammlungen aufgetreten sind?

Virtuelle Hauptversammlung: Dauer

Fast alle Aktionärsvereinigungen sind der Ansicht, dass virtuelle Hauptversammlungen kürzer dauern als Präsenzhauptversammlungen bzw. sich die Dauer nicht wesentlich von der Präsenzhauptversammlung unterscheidet.

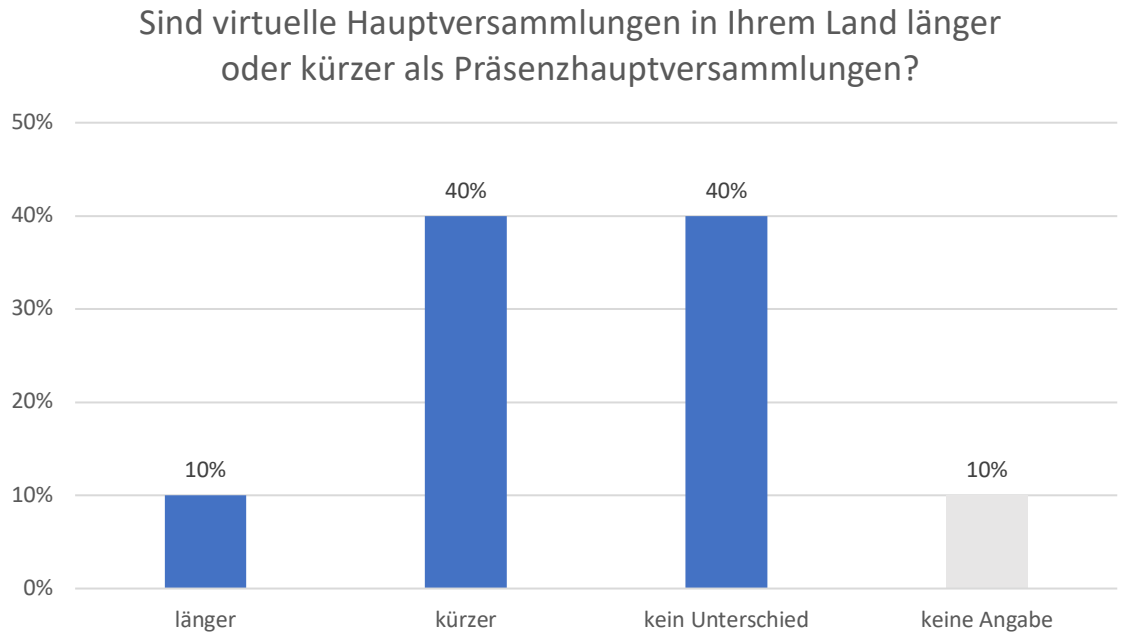


Abbildung 54: Sind virtuelle Hauptversammlungen länger oder kürzer als Präsenzhauptversammlungen?

Aus Sicht der Aktionärsvereinigungen werden verschiedene Gründe für die kürzere Dauer virtueller Hauptversammlungen genannt. Neben der einfacheren Organisation einer virtuellen Veranstaltung oder der geringeren Zuschaltungsquote von Aktionären wurde wiederkehrend die geringere Interaktion bzw. Interaktionsmöglichkeit der Aktionäre mit der Verwaltung als Grund benannt. Ob dies auf eine Einschränkung des Rede- bzw. Fragerechts oder eine geringere aktive Teilnahmebereitschaft der Aktionäre zurückzuführen ist, lässt sich den Antworten nicht entnehmen. In beiden Fällen ist die Entwicklung jedoch mit Sorge zu betrachten, da die Hauptversammlung als oberstes Organ der Kapitalgesellschaften ein Ort von Entscheidungsfindungen ist, welche erst nach einer angemessenen Diskussion und der Beantwortung der Aktionärsfragen getroffen werden sollten.

Virtuelle Hauptversammlung: Anzahl der Teilnehmer

Eines der Argumente für die virtuelle Hauptversammlung in Deutschland ist, dass sich mit dieser mehr Aktionäre erreichen lassen, sodass die Präsenzen auf Hauptversammlung steigen würden. Diese Einschätzung teilt die Mehrheit der Aktionärsvereinigungen in Europa, die sich hierzu geäußert haben, ebenso wenig wie die DSW.

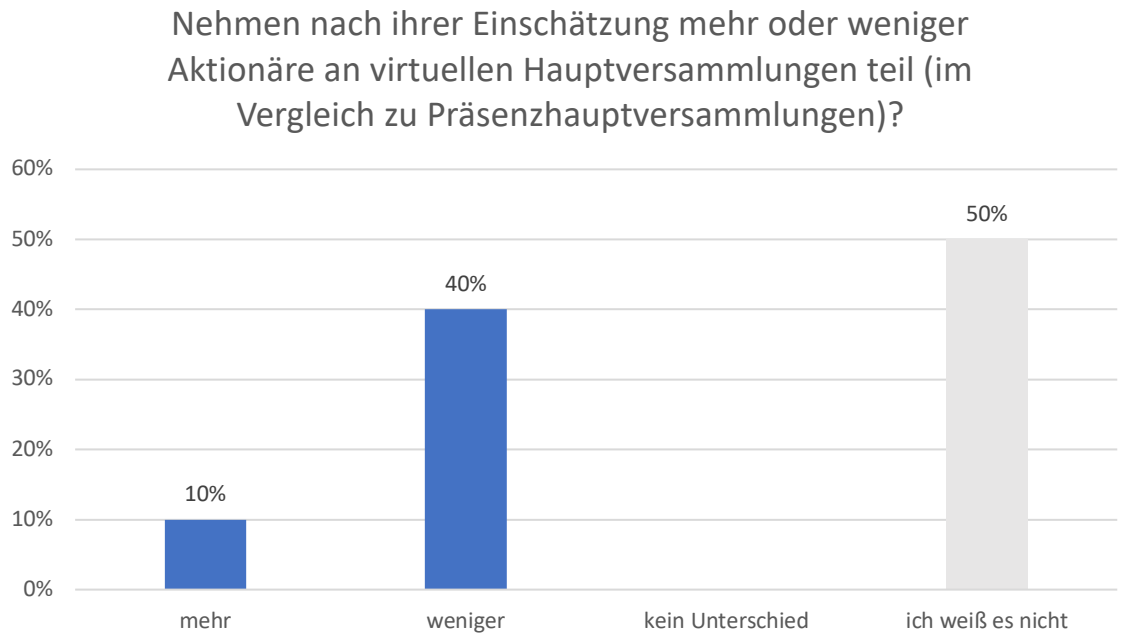


Abbildung 55: Nehmen nach Ihrer Einschätzung mehr oder weniger Aktionäre an virtuellen Hauptversammlungen teil (im Vergleich zu Präsenzhauptversammlungen)?

Dies liegt nach Einschätzung der Aktionärsvereinigungen unter anderem an den technischen Hürden für den Zugang sowie der mangelnden Attraktivität einer Online-Teilnahme.

Hybride Hauptversammlung: Format

In verschiedenen europäischen Ländern finden Hauptversammlungen auch im hybriden Format statt. Dies bedeutet, dass die Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung abgehalten wird, Aktionäre aber auch die Möglichkeit haben, ihre Rechte online auszuüben. Die Ausgestaltung der hybriden Hauptversammlung kann dabei sehr unterschiedlich ausfallen. So können virtuell teilnehmenden Aktionären entweder die vollen Aktionärsrechte gewährt werden, so wie diese auch den gleichzeitig teilnehmenden Präsenzaktionären zustehen. Es besteht aber wie in Deutschland auch in anderen europäischen Ländern die Möglichkeit, die Rechte der online teilnehmenden Aktionäre auf bestimmte Rechte zu beschränken.

Hybride Hauptversammlung: Aktionärsrechte

In Luxemburg, Portugal, Schweden und Slowenien werden physisch und virtuell teilnehmenden Aktionären bei einer Teilnahme an einer hybriden Hauptversammlung die gleichen Rechte gewährt wie den zeitgleich teilnehmenden Aktionären im Versammlungssaal. In Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Lettland und Österreich stehen online teilnehmenden Aktionären hingegen bestimmte Aktionärsrechte nicht oder nur in begrenztem Umfang zu.

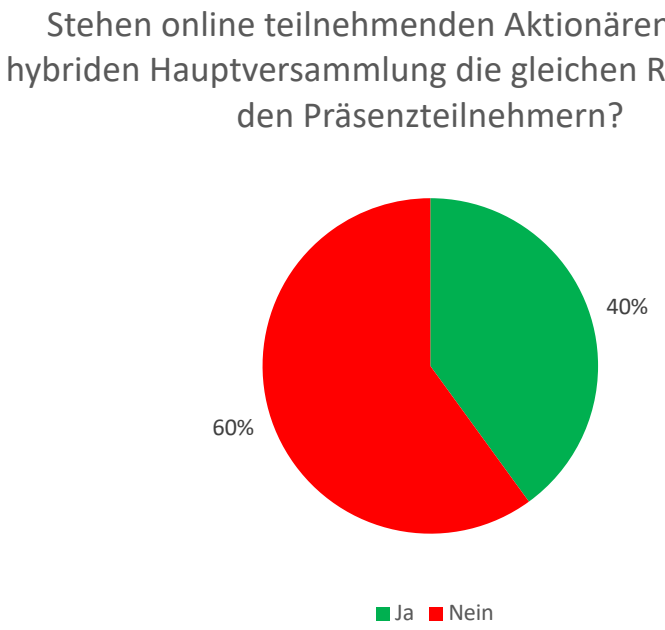


Abbildung 56: Stehen online teilnehmenden Aktionären bei einer hybriden Hauptversammlung die gleichen Rechte zu wie den Präsenzteilnehmern?

Insbesondere das Frage- und/oder das Rederecht werden im Falle einer virtuellen Teilnahme an einer hybriden Hauptversammlung in anderen europäischen Ländern eingeschränkt. Dies berichteten Aktionärsvertreter aus Dänemark, Finnland, Großbritannien, Lettland und Österreich. Dies liegt nicht notwendigerweise an der rechtlichen Ausgestaltung der Aktionärsrechte bei der hybriden Hauptversammlung, sondern teilweise auch daran, dass virtuell teilnehmende Aktionäre während ihres Rede- oder Fragebeitrags faktisch von der Verwaltung „abgeschaltet“ wurden, wie dies von der lettischen Aktionärsvereinigung berichtet wurde. In Finnland, Lettland und Österreich

ist zudem die Stellung von Aktionärsanträgen während der Hauptversammlung für virtuell teilnehmende Aktionäre nicht möglich. In Frankreich wird das Stimmrecht für virtuelle Teilnehmer auf die Ausübung bis spätestens zwei Tage vor der Hauptversammlung beschränkt.

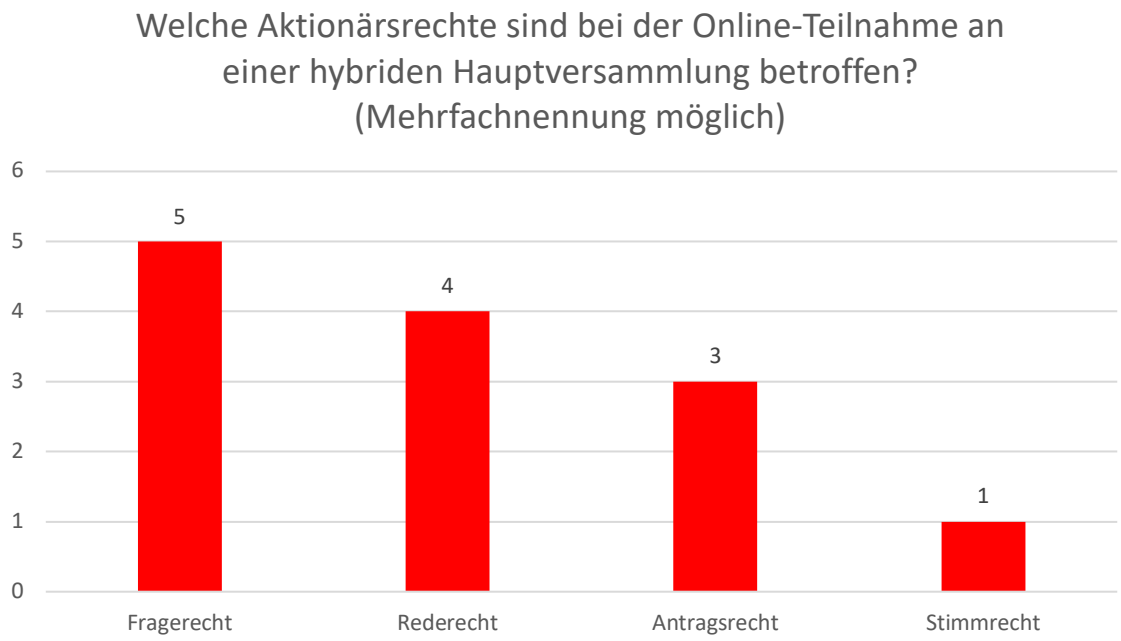


Abbildung 57: Welche Aktionärsrechte sind bei der Online-Teilnahme an einer hybriden Hauptversammlung betroffen? (Mehrfachnennung möglich)

Hybride Hauptversammlung: technische Probleme

Während die Frage nach technischen Problemen im Rahmen von virtuellen Hauptversammlungen von den Aktionärsvertretern aus Frankreich, Österreich und Portugal bejaht wurde, stellten im Fall von hybriden Hauptversammlungen zusätzlich auch die Aktionärsvertreter aus Großbritannien und Schweden derartige Probleme fest.

In Frankreich, Großbritannien, Österreich und Portugal gab es Hauptversammlungen, in denen die Audio- oder Videoübertragung beeinträchtigt war. Die schwedische Aktionärsvereinigung berichtet, dass oft eine Verzögerung bei der Audio- oder Videoübertragung aufgetreten ist. Größere Störungen, die nicht nur zu einer Beeinträchtigung der Übertragungsqualität, sondern gar zu einer Unterbrechung der Audio- oder Videoübertragung führten, traten in Österreich und Portugal auf. Zusätzlich meldeten die Aktionärsvereinigungen aus Großbritannien und Österreich, dass technische Probleme auftraten, wenn Aktionäre sich zu Wort melden wollten.

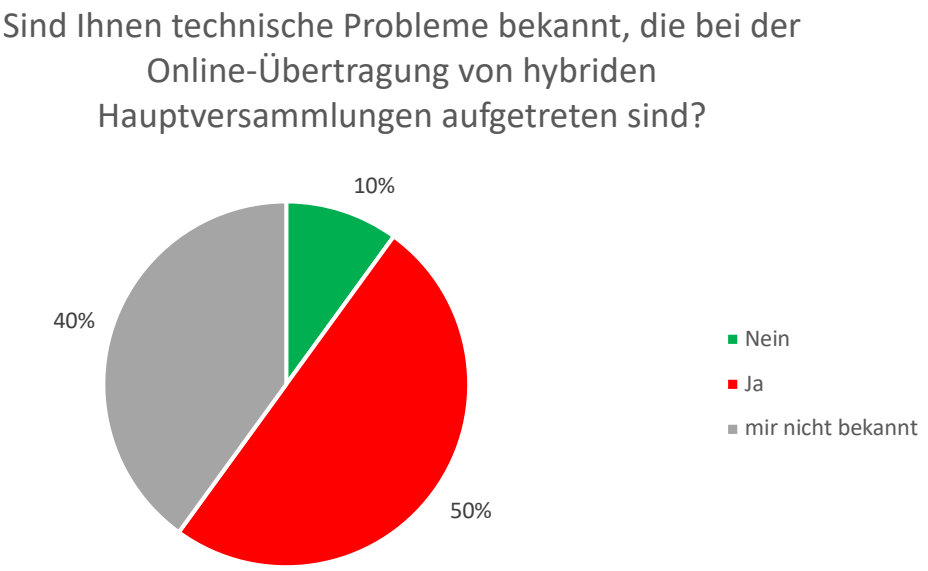


Abbildung 58: Sind Ihnen technische Probleme bekannt, die bei der Online-Übertragung von hybriden Hauptversammlungen aufgetreten sind?

Hybride Hauptversammlung: Dauer

Die überwiegende Anzahl der Aktionärsvereinigungen ist der Ansicht, dass sich die Dauer hybrider Hauptversammlungen nicht wesentlich von der virtuellen Hauptversammlung unterscheidet. Lediglich einer britischen Aktionärsvereinigung erscheint die Dauer von hybriden Hauptversammlungen länger als bei einer rein virtuellen Ausgestaltung. Demgegenüber empfinden die Aktionärsvereinigungen aus Lettland und Österreich das hybride Format als kürzer im Vergleich zu der virtuellen Hauptversammlung.

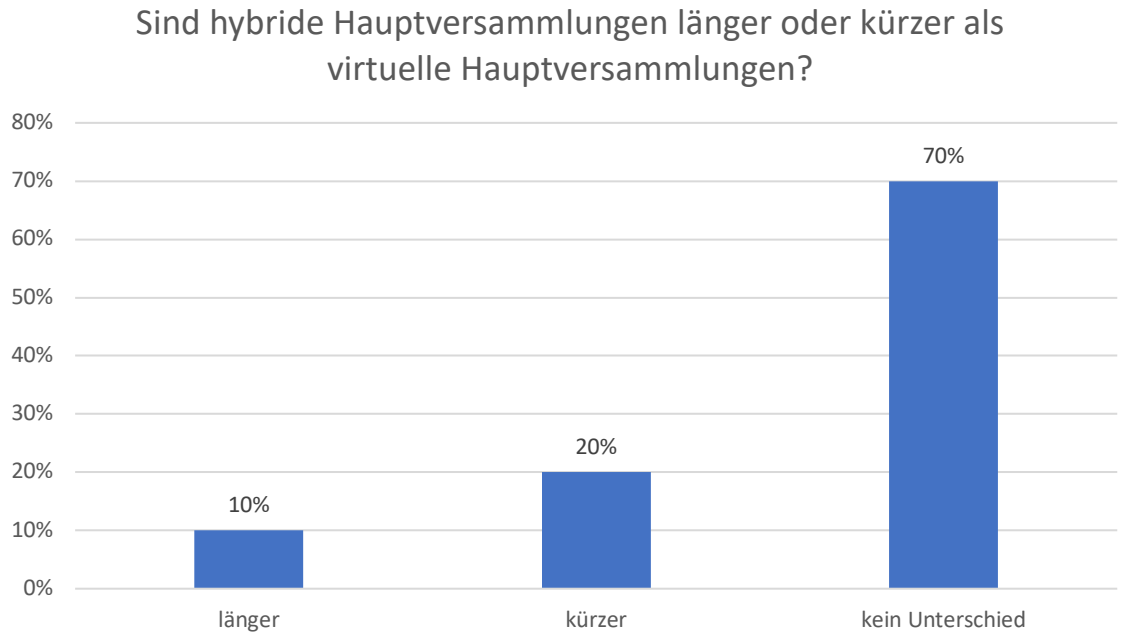


Abbildung 59: Sind hybride Hauptversammlungen länger oder kürzer als virtuelle Hauptversammlungen?

Hybride Hauptversammlung: Anzahl der Teilnehmer

Anders als die virtuelle Hauptversammlung eröffnet die hybride Hauptversammlung nach Einschätzung der Aktionärsvereinigungen aus Dänemark, Finnland, Großbritannien und Österreich mehr Aktionären den Zugang zur Teilnahme. Dies liegt nach Einschätzung der Aktionärsvereinigungen insbesondere daran, dass diese Option den Aktionären die Freiheit gibt, zu wählen, wie sie teilnehmen wollen. Diejenigen, die eine Teilnahme vor Ort bevorzugen, können wie gewohnt teilnehmen, wohingegen die Aktionäre, die aus den unterschiedlichsten Gründen eine Online-Teilnahme bevorzugen, die virtuelle Teilnahme wählen können.

Die Aktionärsvereinigungen aus Frankreich und Schweden sahen unabhängig vom Format keinen Unterschied bei den Teilnehmerzahlen.

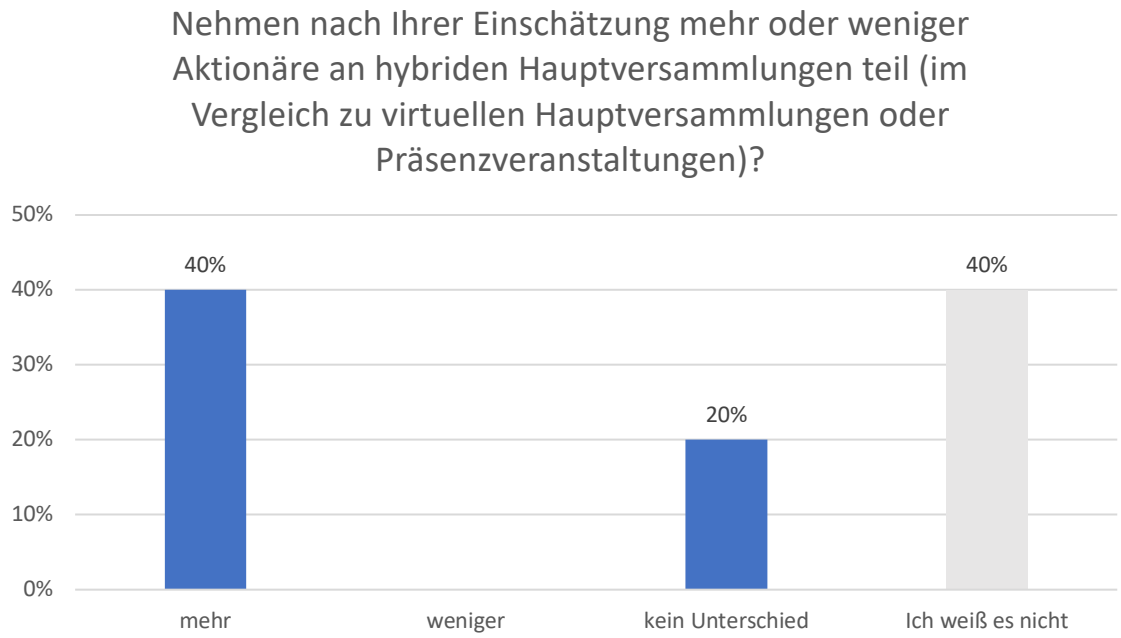


Abbildung 60: Nehmen nach Ihrer Einschätzung mehr oder weniger Aktionäre an hybriden Hauptversammlungen teil (im Vergleich zu virtuellen Hauptversammlungen oder Präsenzveranstaltungen)?

Präferiertes Format der Hauptversammlung

Eine deutliche Mehrheit der europäischen Aktionärsvereinigungen präferiert die hybride Hauptversammlung. Die Vereinigungen aus Luxemburg und Österreich ziehen die Präsenzveranstaltung vor. Die virtuelle Hauptversammlung wird hingegen von keiner der befragten Aktionärsvereinigungen präferiert.

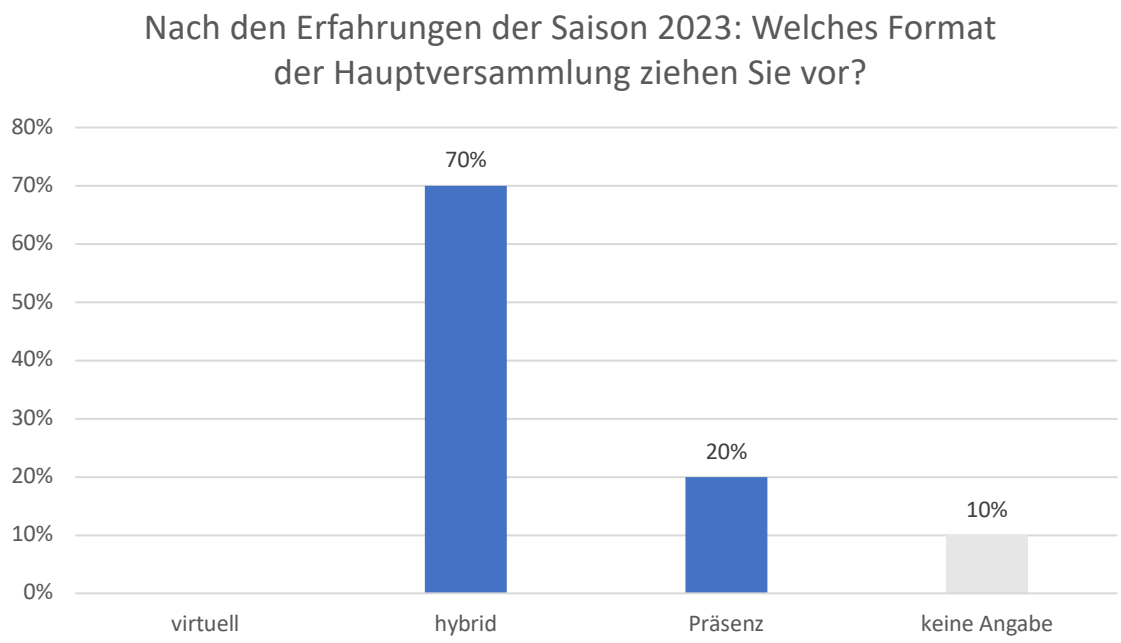


Abbildung 61: Nach den Erfahrungen der Saison 2023: Welches Format der Hauptversammlung ziehen Sie vor?

Der einfache Zugang, die unmittelbare Teilnahme und die Interaktion der Aktionäre mit der Verwaltung, aber auch untereinander, sind nach Einschätzung der europäischen Aktionärsvereinigungen einige der wichtigsten Elemente einer gut organisierten Hauptversammlung. Eine hybride Hauptversammlung, die sowohl virtuellen Teilnehmern als auch den Aktionären vor Ort vollumfängliche Rechte gewährt, ermöglicht es nach Ansicht der europäischen Aktionärsvereinigungen allen interessierten Aktionären, Informationen vom Unternehmen zu erhalten, abzustimmen und Fragen an die Verwaltung zu stellen – und damit sicherzustellen, dass die Aktionäre die Unternehmen für ihre Entscheidungen, Strategien und Handlungen zur Rechenschaft ziehen können. Die hybride Hauptversammlung wird insbesondere präferiert, da dieses Format den Aktionären die Wahlfreiheit lässt, sich für das für sie bevorzugte Format zu entscheiden. Zudem werde mit diesem Format sichergestellt, dass die Aktionärsrechte vollumfänglich gewahrt werden könnten. Gerade bei komplexen oder umstrittenen Sachverhalten/Abstimmungsvorschlägen ist es nach Einschätzung der Aktionärsvereinigungen wichtig, dass Aktionären die Möglichkeit gegeben wird, vor Ort physisch anwesend zu sein, da nur so ein offener Dialog bzw. eine offene Debatte stattfände, insbesondere wenn Aktionärsfragen virtuell lediglich schriftlich eingereicht werden könnten und verlesen würden.

Best Practice Beispiele für hybride Hauptversammlungen

Gute Beispiele für hybride Hauptversammlungen sind nach der Ansicht der europäischen Aktionärsvereinigungen in Europa vorhanden:



















Anhang

Übersicht über das Format der Hauptversammlung bei deutschen Unternehmen 2023

DAX – Präsenz-HV

Unternehmen	HV-Termin
Adidas AG	11.05.2023
BASF SE	27.04.2023
Deutsche Post AG	04.05.2023
Deutsche Telekom AG	05.04.2023
Heidelberg Materials AG	11.05.2023
Henkel AG & Co. KGaA	24.04.2023
Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG	28.06.2023
SAP SE	11.05.2023
Symrise AG	10.05.2023
Volkswagen AG	10.05.2023

DAX – virtuelle HV

Allianz SE	04.05.2023
Bayer AG	28.04.2023
Beiersdorf AG	13.04.2023
BMW AG	11.05.2023
Brenntag SE	15.06.2023
Commerzbank AG	31.05.2023
Continental AG	27.04.2023
Covestro AG	19.04.2023
Daimler Truck Holding AG	21.06.2023
Deutsche Bank AG	17.05.2023
Deutsche Börse AG	16.05.2023
E.ON SE	17.05.2023
Fresenius SE & Co. KGaA	17.05.2023
Hannover Rück SE	03.05.2023
Infineon Technologies AG	16.02.2023
Mercedes-Benz Group AG	03.05.2023
Merck KGaA	28.04.2023
MTU Aero Engines AG	11.05.2023
Münchener Rück AG	05.05.2023
Porsche Automobil Holding SE	30.06.2023
Rheinmetall AG	09.05.2023
RWE AG	04.05.2023
Sartorius AG	29.03.2023
Siemens AG	09.02.2023
Siemens Energy AG	07.02.2023
Siemens Healthineers AG	15.02.2023
Vonovia SE	17.05.2023
Zalando SE	24.05.2023

MDAX – Präsenz-HV

Aixtron SE	17.05.2023
Aurubis AG	16.02.2023
Bechtle AG	25.05.2023
CTS Eventim AG & Co. KGaA	16.05.2023
Dürr AG	12.05.2023
Encavis AG	01.06.2023
Freenet AG	17.05.2023
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA (außerordentliche)	14.07.2023
Fuchs SE	03.05.2023
Hella GmbH & Co. KGaA	28.04.2023
Hensoldt AG	12.05.2023
Hochtief AG	26.04.2023
Jenoptik AG	07.06.2023
KION Group AG	17.05.2023
Krones AG	23.05.2023
LEG Immobilien SE	17.05.2023
Nemetschek SE	23.05.2023
Nordex SE (außerordentliche)	27.03.2023
Puma SE	24.05.2023
Rational AG	10.05.2023
Scout24 SE	22.06.2023
TAG Immobilien AG	16.05.2023
Telefónica Deutschland Holding AG	17.05.2023
Vitesco Technologies Group AG	17.05.2023
Wacker Chemie AG	17.05.2023

MDAX – virtuelle HV

Carl Zeiss Meditec AG	22.03.2023
Delivery Hero SE	14.06.2023
Deutsche Lufthansa AG	09.05.2023
Evonik Industries AG	31.05.2023
Evotec SE	20.06.2023
Fraport AG	23.05.2023
Fresenius Medical Care AG & Co. KGaA	16.05.2023
GEA Group AG	27.04.2023
Gerresheimer AG	07.06.2023
HelloFresh SE	12.05.2023
Hugo Boss AG	09.05.2023
Jungheinrich AG	11.05.2023
K+S AG	10.05.2023
Knorr-Bremse AG	05.05.2023
Lanxess AG	24.05.2023
Nordex SE	06.06.2023
ProSiebenSat.1 Media SE	30.06.2023
Sixt SE	23.05.2023
SMA Solar Technology AG	24.05.2023
Stabilus SE	15.02.2023

Ströer SE & Co. KGaA	05.07.2023
Talanx AG	04.05.2023
TeamViewer SE	24.05.2023
Thyssenkrupp AG	03.02.2023

SDAX – Präsenz-HV

1&1 AG	16.05.2023
Adtran Networks SE	24.05.2023
ATOSS Software AG	28.04.2023
ATOSS Software AG (außerordentliche)	15.09.2023
Basler AG	26.05.2023
BayWa AG	06.06.2023
Cancom SE	14.06.2023
CEWE Stiftung & Co. KGaA	07.06.2023
Dermapharm Holding SE	14.06.2023
Deutsche Beteiligungs AG	28.02.2023
Deutsche Beteiligungs AG (außerordentliche)	02.11.2023
Drägerwerk AG & Co. KGaA	05.05.2023
Eckert & Ziegler Strahlen- & Medizintechnik AG	07.06.2023
Fielmann Group AG	13.07.2023
Grenke AG	16.05.2023
Hamborner REIT AG	27.04.2023
Heidelberger Druckmaschinen AG	26.07.2023
Hornbach Holding AG & Co. KGaA	07.07.2023
Hypoport SE	02.06.2023
INDUS Holding AG	17.05.2023
JOST Werke SE	11.05.2023
Klöckner & Co SE	17.05.2023
Nagarro SE	21.06.2023
New Work SE	24.05.2023
NORMA Group SE	11.05.2023
Pfeiffer Vacuum Technology AG	02.05.2023
PNE AG	09.05.2023
PVA TePla AG	28.06.2023
SAF-Holland SE	23.05.2023
Salzgitter AG	25.05.2023
Secunet Security Networks AG	31.05.2023
SFC Energy AG	05.06.2023
Siltronic AG	05.05.2023
Sto SE & Co. KGaA	21.06.2023
SÜSS MicroTec SE	31.05.2023
Traton SE	01.06.2023
United Internet AG	17.05.2023
Vossloh AG	24.05.2023
Wacker Neuson SE	26.05.2023
ZEAL Network SE	09.05.2023

SDAX – virtuelle HV

Adesso SE	01.06.2023
Amadeus FiRe AG	17.05.2023
AUTO1 Group SE	07.06.2023
Bilfinger SE	20.04.2023
Ceconomy AG	22.02.2023
CompuGroup Medical SE & Co. KGaA	17.05.2023
Deutsche Pfandbriefbank AG	25.05.2023
Deutsche Wohnen SE	15.06.2023
Deutz AG	27.04.2023
DWS Group GmbH & Co. KGaA	15.06.2023
Elmos Semiconductor SE	10.05.2023
Energiekontor AG	17.05.2023
Flatexdegiro AG	13.06.2023
GFT Technologies SE	22.06.2023
METRO AG	24.02.2023
MorphoSys AG	17.05.2023
Patrizia SE	25.05.2023
Schaeffler AG	20.04.2023
SGL Carbon SE	09.05.2023
Stratec SE	17.05.2023
Südzucker AG	13.07.2023
Synlab AG	17.05.2023
Varta AG	11.07.2023
VERBIO Vereinigte BioEnergie AG	03.02.2023
VERBIO Vereinigte BioEnergie AG (außerordentliche)	25.08.2023
Wüstenrot & Württembergische AG	25.05.2023

Sonstige Aktiengesellschaften – Präsenz-HV

2G Energy AG	13.06.2023
3U Holding AG	15.05.2023
4SC AG	27.04.2023
A.S. Création Tapeten AG	16.05.2023
Aap Implantate AG	25.07.2023
AGROB Immobilien AG	08.05.2023
Allerthal-Werke AG	21.07.2023
Allgeier SE	13.06.2023
Auden AG	30.08.2023
B+S Bankensysteme AG	09.02.2023
Bastei Lübbe AG	13.09.2023
BAUER AG	03.08.2023
Berliner Effektengesellschaft AG	16.06.2023
BHB Brauholding Bayern-Mitte AG	30.06.2023
Bijou Brigitte modische Accessoires AG	20.06.2023
Biotest AG	09.05.2023
BioXXmed AG	04.08.2023
Cenit AG	17.05.2023

Centrotec SE	19.06.2023
Cherry AG	17.05.2023
Cliq Digital AG	06.04.2023
DATA MODUL AG	09.05.2023
DATAGROUP SE	09.03.2023
Delignit AG	08.08.2023
Delticom AG	21.06.2023
Deutsche Balaton AG	30.08.2023
Deutsche EuroShop AG	29.08.2023
Deutsche Konsum REIT AG	13.07.2023
Deutsche Rohstoff AG	29.06.2023
Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG	31.08.2023
Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG	29.08.2023
DF Deutsche Forfait AG	29.06.2023
Dierig Holding AG	23.05.2023
DMG MORI AG	12.05.2023
Ecotel AG	21.04.2023
Edding AG	14.06.2023
Edel SE & Co. KGaA	30.03.2023
Effecten-Spiegel AG	26.05.2023
Einhell Germany AG	23.06.2023
Eisen- und Hüttenwerke AG	24.03.2023
ERWE Immobilien AG	25.08.2023
Eurokai GmbH & Co. KGaA	07.06.2023
Fashionette AG	27.06.2023
Fashionette AG (außerordentliche)	06.09.2023
First Sensor AG	25.04.2023
Foris AG	01.06.2023
Formycon AG	25.07.2023
Fox e-mobility AG	31.01.2023
Geratherm Medical AG	28.08.2023
Gigaset AG	15.06.2023
GK Software SE	28.06.2023
Grammer AG	10.05.2023
H&R GmbH & Co. KGaA	23.05.2023
HAEMATO AG	18.07.2023
Hapag-Lloyd AG	03.05.2023
Hawesko Holding SE	12.06.2023
Heliad Equity Partners GmbH & Co. KGaA	16.08.2023
Hoftex Group AG	07.07.2023
Holiday Check Group AG	24.05.2023
Hornbach Baumarkt AG	06.07.2023
Horus AG	14.08.2023
IBU-tec advanced materials AG	26.04.2023
Infa Holding AG	20.06.2023
Informica Real Invest AG	30.08.2023
INIT SE	25.05.2023

InnoTec TSS AG	16.06.2023
Instone Real Estate Group SE	14.06.2023
INVISION AG	29.08.2023
Kabel Deutschland Holding AG	08.09.2023
KAP AG	14.07.2023
Katek SE	20.06.2023
Klassik Radio AG	13.06.2023
Koenig & Bauer AG	16.06.2023
KPS AG	10.05.2023
KST Beteiligungs AG	24.07.2023
Kulmbacher Brauerei AG	17.05.2023
Lechwerke AG	25.05.2023
Leonardo Venture GmbH & Co. KGaA	07.09.2023
LS Invest AG	22.06.2023
M1 Kliniken AG	19.07.2023
Manz AG	04.07.2023
Maschinenfabrik Berthold Hermle AG	05.07.2023
Masterflex SE	07.06.2023
MAX Automation SE	25.05.2023
McKesson Europe AG	06.04.2023
MediClin AG	15.06.2023
Medios AG	21.06.2023
MedNation AG	18.07.2023
Merkur Privatbank AG	19.06.2023
MeVis Medical Solutions AG	21.03.2023
Mineralbrunnen Überkingen-Teinach GmbH & Co. KGaA	18.07.2023
MME Moviement AG	06.07.2023
MOBOTIX AG	26.05.2023
MPH Health Care AG	20.07.2023
MS Industries AG	04.07.2023
Msg life AG	04.07.2023
Muehlhan AG	06.06.2023
Mühlbauer Holding AG	10.08.2023
Müller - Die lila Logistik SE	26.05.2023
MVV Energie AG	10.03.2023
Mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG	21.07.2023
Mynaric AG	07.08.2023
Nabaltec AG	28.06.2023
NanoRepro AG	15.06.2023
National-Bank AG	09.05.2023
Net digital AG	25.08.2023
NFON AG	30.06.2023
Noratis AG	19.07.2023
Nordwest AG	17.06.2023
Nynomic AG	29.06.2023
Ökoworld AG	21.06.2023

OSRAM Licht AG	16.06.2023
OVB Holding AG	14.06.2023
PAION AG (außerordentliche)	25.01.2023
Paul Hartmann AG	28.04.2023
PITTLER Maschinenfabrik AG	17.07.2023
Plan Optik AG	27.06.2023
Plenum AG	18.07.2023
Preos Global Office Real Estate & Technology AG	22.09.2023
PRO DV AG	03.05.2023
ProCredit AG & Co. KGaA	05.06.2023
Progress-Werk Oberkirch AG	10.05.2023
Publity AG	16.08.2023
Pulsion Medical Systems SE	30.06.2023
Q.beyond AG	24.05.2023
R. Stahl AG	29.06.2023
Realtech AG	20.07.2023
Rheiner Management AG	14.08.2023
Scherzer & Co. AG	31.05.2023
Schumag AG	25.05.2023
Schweizer Electronic AG	27.06.2023
Simona AG	02.06.2023
SLM Solutions Group AG	13.07.2023
SM Wirtschaftsberatungs AG	20.09.2023
SMT Scharf AG	23.05.2023
SNP Schneider-Neureither & Partner SE	23.05.2023
Softing AG	04.05.2023
Software AG	17.05.2023
Sparta AG	23.08.2023
STS Group AG	07.07.2023
Surteco Group SE	07.06.2023
Technotrans SE	12.05.2023
TLG Immobilien AG	04.07.2023
Traumhaus AG	21.07.2023
Turbon AG	18.08.2023
U.C.A. AG	03.07.2023
USU Software AG	20.06.2023
Uzin Utz SE	16.05.2023
Va-Q-tec AG	29.08.2023
Vantage Towers AG (außerordentliche)	05.05.2023
Vectron Systems AG	13.06.2023
VIVANCO Gruppe AG	25.07.2023
WashTec AG	15.05.2023
WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG	05.07.2023
Weng Fine Art AG	21.08.2023
ZEAG Energie AG	16.05.2023

Sonstige Aktiengesellschaften – virtuelle HV

Aareal Bank AG	10.08.2023
About You Holding SE	23.06.2023
AdCapital AG	16.05.2023
Albis Leasing AG	13.07.2023
Allane SE	30.06.2023
Alstria office REIT-AG	04.05.2023
Alzchem Group AG	11.05.2023
AURELIUS Equity Opportunities SE & Co. KGaA	20.09.2023
Baader Bank AG	06.07.2023
Bet-at-home.com AG	26.05.2023
BINECT AG	29.06.2023
Blue Cap AG	14.06.2023
BRAIN Biotech AG	08.03.2023
Brüder Mannesmann AG	11.08.2023
Bürgerliches Brauhaus Immobilien AG	03.07.2023
Clearvise AG	07.07.2023
Coreo AG	12.07.2023
CPU Softwarehouse AG	27.06.2023
CropEnergies AG	11.07.2023
Cyan AG	10.07.2023
DATRON AG	30.06.2023
DEMIRE AG	17.05.2023
DIC Asset AG	30.03.2023
Dr. Hönle AG	23.03.2023
EnBW Energie Baden-Württemberg AG	03.05.2023
EnviTec Biogas AG	03.07.2023
EUWAX AG	12.06.2023
Fair Value REIT-AG	17.05.2023
Fonterelli GmbH & Co. KGaA	09.03.2023
Frosta AG	27.04.2023
GAG AG	26.05.2023
Gelsenwasser AG	14.06.2023
Heidelberg Pharma AG	25.05.2023
HGears AG	13.06.2023
HHLA AG	15.06.2023
InTiCa SE	19.06.2023
Knaus Tabbert AG	26.05.2023
Leoni AG (außerordentliche)	02.06.2023
Ludwig Beck AG	09.05.2023
Medigene AG	10.08.2023
Mensch und Maschine SE	11.05.2023
MLP SE	29.06.2023
MPC Münchmeyer Petersen Capital AG	27.04.2023
MVISE AG	13.06.2023
NanoFocus AG	23.08.2023

Northern Data AG (außerordentliche)	12.06.2023
Northern Data AG (außerordentliche)	07.09.2023
OHB SE	25.05.2023
PAION AG	12.07.2023
Park & Bellheimer AG	24.08.2023
PharmaSGP Holding SE	28.06.2023
Ringmetall SE	20.06.2023
Serviceware SE	11.05.2023
SGT German Private Equity GmbH & Co. KGaA	28.06.2023
Singulus Technologies AG	19.07.2023
SINO AG	11.05.2023
SNP Schneider-Neureither & Partner SE (außerordentliche)	27.09.2023
Stemmer Imaging AG	12.05.2023
Syzygy AG	11.07.2023
TTL Beteiligungs- und Grundbesitz AG	26.05.2023
TUI AG	14.02.2023
United Labels AG	05.07.2023
Umweltbank AG	29.06.2023
Uniper SE	24.05.2023
Verianos SE	13.07.2023
VIB Vermögen AG	04.07.2023
Villeroy & Boch AG	21.04.2023
Vita34 AG	26.09.2023
Wasgau AG	31.05.2023
Westag AG	31.05.2023

Präsenzen im DAX 2022-2023 im Vergleich

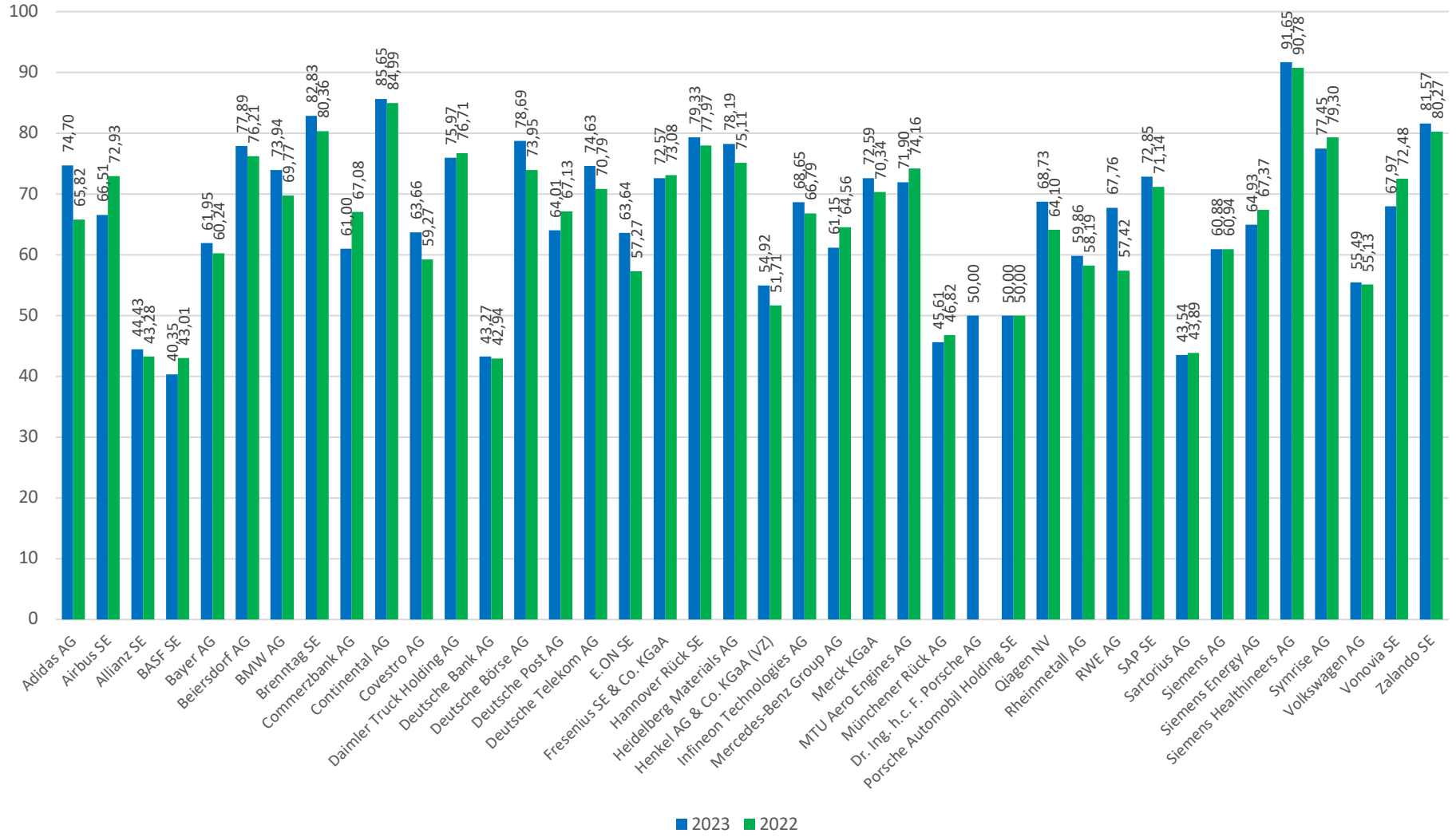


Abbildung 62: DAX-Hauptversammlungspräsenzen 2022-2023, © SJS HV-Consult

Befragte Aktionärsvereinigungen im europäischen Ausland

Danish Shareholders Association	Dänemark
Finnish Foundation for Share Promotion und Finnish Shareholders Association	Finnland
F2iC	Frankreich
ShareAction und UKSA	Großbritannien
Invetoru un mazākuma akcionāru biedrība	Lettland
Investas	Luxemburg
IVA Austrian Shareholder Association	Österreich
ATM	Portugal
Aktiespararna	Schweden
VZMD	Slowenien

Impressum:

Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V. (DSW)
Peter-Müller-Str. 14
40468 Düsseldorf

Tel.: 0049-211-6697-02
Fax: 0049-211-6697-60
Email: dsw@dsw-info.de
www.dsw-info.de

Autorin: Christiane Hölz, Geschäftsführerin DSW e.V.

Rechtlicher Hinweis:
Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist nur mit Zustimmung der DSW gestattet. Die DSW behält sich alle Rechte an dieser Veröffentlichung vor. Die DSW haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorliegenden Angaben.